

Gliederung

Abbildungsverzeichnis	2
Teil 1 - Einleitung und Zielsetzung	
A. Einleitung.....	3
I. Gegenstand der Untersuchung	3
II. Gang der Untersuchung	5
Teil 2 - Hauptteil	
B. Internationale Rechtslage bezüglich des Waffenhandels und der Rüstungsexporte	6
I. UN-Verträge und Charta	7
1. Arms Trade Treaty	7
2. UNODA/UNROCA.....	11
3. UN-Charta.....	12
II. Gemeinsamer Standpunkt der EU.....	13
III. Gemeinsame Rüstungsexportpolitik in der EU	15
IV. Unterschiede zwischen den Politischen Grundsätzen und dem GASP	21
1. Beachtung der Menschenrechte.....	22
2. Bewaffnete äußere Konflikte	23
3. Unterteilung in Ländergruppen.....	24
4. Sonderfall: NATO.....	24
C. Abbilden der derzeitigen nationalen Rechtslage	25
I. Das Friedensgebot des Grundgesetzes	25
II. Dual-Use-Güter.....	31
III. KrWaffKontrG.....	32
IV. AWG.....	35
V. Abgrenzungsproblem zwischen AWG und KrWaffKontrG	35
D. Grundgesetzesmechanik der Überleitung von internationalem in nationales Recht	37
I. Umsetzung des EU-Rechts in deutsches Recht.....	37
II. Europäisches Primärrecht.....	39
III. Europäisches Sekundärrecht	39
1. EU-Verordnungen	40
2. EU-Richtlinien	40
E. Deutsches Genehmigungsverfahren für Rüstungsexporte	40
I. Voranfrage	40
II. Bundessicherheitsrat.....	42
1. Verfahren im BSR	42
2. Problematik des BSR als Regierungsausschuss.....	44
III. Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung	45
IV. Parlamentarische Kontrolle der Rüstungsexporte	46
Teil 3 - Schlussteil	
F. Verortung internationaler Regelungen in der deutschen Genehmigungspraxis	47
G. Einfluss der internationalen Normen auf die deutsche Genehmigungspraxis	49
H. Ergebnis: Welche Bedeutung hat das internationale Recht für die Genehmigungspraxis? ...	52
I. Ausblick: Was ließe sich in diesem Verfahren verbessern?	54
Versicherung.....	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I: Der weltweite Waffenhandel von 1975 bis 2015 (Quelle: Statista 2020).	3
Abbildung II: Funktionen des KrWKG (Gabler Wirtschaftslexikon)	34
Abbildung III: Vergleich der Rechtsgrundlagen für den Rüstungsexport (BDSV 2019)	37
Abbildung IV: Deutsches Genehmigungsverfahren (BWI 2020).....	41
Abbildung V: Struktur des BSR (BDKJ 2019)	43
Abbildung VI: Vergleich der Prüfkriterien: GASP und ATT (DGAP 2019).....	48
Abbildung VII: Bewertung von Exportregulierungsoptionen (DGAP 2019)	51

„Sagt mir, wer vom Krieg profitiert,
und ich sage euch, wie man den Krieg beendet.“
Henry Ford

A. Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung

Die Fragestellung der Untersuchung lautet: Welche Bedeutung und welche Funktionen weist das internationale Recht für die deutsche Genehmigungspraxis auf?

Im Überblick stellt der internationale Handel mit Waffen und Rüstungsgütern ein Milliarden­geschäft dar, das weitreichende politische Konsequenzen aufweist¹ und kontinuierlich expandiert:

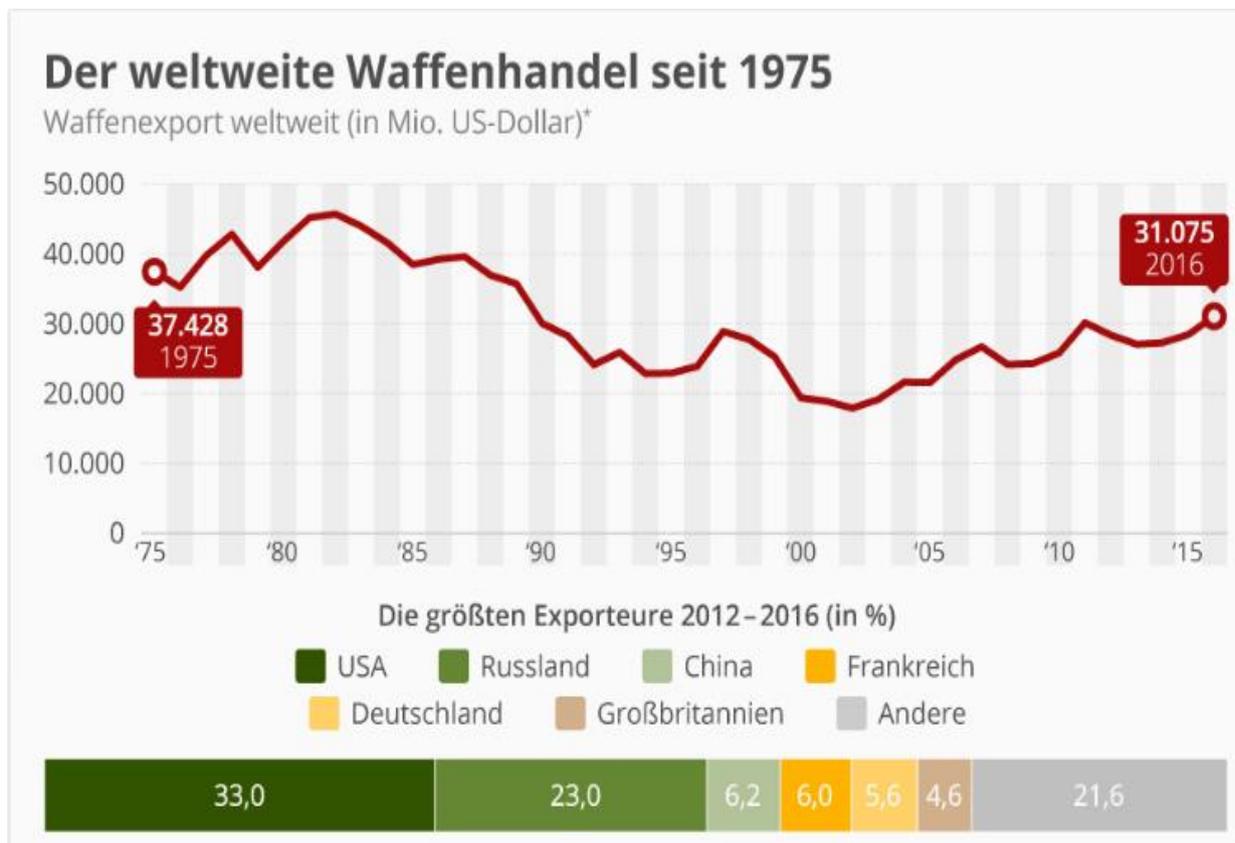


Abbildung I: Der weltweite Waffenhandel von 1975 bis 2015 (Quelle: Statista 2020).

So nahm bspw. im Vergleich zum Zeitraum von 2007 bis 2011 das Volumen des weltweiten Waffengeschäfts bis 2015 um 8,5 % zu.²

¹ Pierre, The Global Politics of Arms Sales, S. 4 f; Erickson, Dangerous Trade: Arms Exports, Human Rights, and International Reputation, S. 4 f.

² Statista 2020, Der weltweite Waffenhandel von 1975 bis 2015.

Wie sämtliche militärische Fragen bildet der internationale Waffenhandel einen sensiblen und schwer zu regulierenden Rechtsbereich, da viele Nationen schnell einen Eingriff in ihre staatliche Souveränität befürchten.³ Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass Waffen eine anerkannte Funktion im Rahmen der staatlichen Sicherheitspolitik als legitime Mittel der Selbstverteidigung gegen externe Aggression oder als Mittel zur Abschreckung aufweisen.

Der internationale Waffenhandel ist jedoch mit vielen Problemen behaftet – so erscheint insbesondere die Lieferung von Waffen in Krisengebiete als kritisch, weil diese die Eskalation von Konflikten und Gewalt bewirken können. Ebenfalls können die Waffen von autoritären Regimen zur Unterdrückung der eigenen Bevölkerung missbraucht werden.⁴

Insgesamt ergaben sich aus dem Fehlen von internationalen Standards und Regularien für den globalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern bisher gravierende negative Folgen. So entstehen aus den nicht oder lediglich rudimentär vorliegenden Exportkontrollsystemen, namentlich bei Kleinwaffen, Leichtwaffen und Landminen, u.a. eine intensivere und schnellere Eskalation von Konflikten, anwachsende und ausufernde illegale Waffenmärkte sowie die Erhöhung des Risikos des Missbrauchs von Waffen gegen die Zivilbevölkerung.⁵

In diesem Kontext sollen idealerweise die internationalen und die nationalen juristischen Gestaltungsmittel der Kontrolle der Rüstung und des internationalen Waffenhandels ein übergreifendes politisches Konzept zur Herstellung von stabilen zwischenstaatlichen Beziehungen und zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit bilden.⁶

Im Spannungsfeld zwischen den internationalen und den nationalen Interessen und Bestimmungen wird hier die Bedeutung des deutschen Grundgesetzes

³ Rosert, Die Nicht-Entstehung internationaler Normen, S. 17 f.

⁴ Yihdego, The Arms Trade and International Law, S. 5 f.

⁵ Yihdego, The Arms Trade and International Law, S. 5; Tan (Hg.), The Global Arms Trade, S. 3 f.

⁶ Louca, Der Arms Trade Treaty, S. 13; Da Silva/Wood, Weapons and International Law: The Arms Trade Treaty, S. 5 f.

(GG) und des internationalen Rechts im Bereich des Waffenhandels für das deutsche Genehmigungsverfahren für Rüstungsexporte relevant.⁷

II. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung beinhaltet die Darstellung der internationalen Rechtslage bezüglich des Waffenhandels und der Rüstungsexporte in Hinsicht auf die bestehenden UN-Verträge und Charta wie den Arms Trade Treaty (ATT) und das UN-Register of Conventional Arms (UNODA/UNROCA).

Ebenfalls wird die gemeinsame Rüstungsexportpolitik der EU und der Sonderfall der NATO beleuchtet.

Im Rahmen der Untersuchung der nationalen Rechtsanfrage bezüglich des Waffenhandels und der Rüstungsexporte werden die Bestimmungen des verfassungsrechtlichen Friedensgebots nach Art. 26 Abs. 2 GG sowie des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) und des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie deren Abgrenzungsproblematik dargestellt.

Wesentlich wird die Darstellung der Grundgesetzesmechanik der Überleitung von dem internationalen in nationales Recht wie die Mechanismen der Umsetzung des EU-Rechts in deutsches Recht und die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien.

Die Fragestellung der Untersuchung lautet: Welche Bedeutung und welche Funktionen weist das internationale Recht für die deutsche Genehmigungspraxis auf?

In diesem Kontext werden die Merkmale der Verortung der spezifischen internationalen Regelungen in der deutschen Genehmigungspraxis sowie der Einfluss der internationalen Normen auf diese untersucht.

Im Rahmen der Untersuchung des deutschen Genehmigungsverfahrens für Rüstungsexporte werden dessen Zielsetzungen und Funktionen in Hinsicht auf

⁷ BMWi, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, S. 6 f.

die Voranfrage, den Bundessicherheitsrat (BSR), den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung sowie die parlamentarische Kontrolle der Rüstungsexporte betrachtet.

Die Untersuchung schließt mit einem Fazit und einem Ausblick zu den Verbesserungsmöglichkeiten des deutschen Genehmigungsverfahrens für Rüstungsexporte.

B. Internationale Rechtslage bezüglich des Waffenhandels und der Rüstungsexporte

Schon nach dem Ende des Ersten Weltkriegs wollte der Völkerbund in den 1920er Jahren den Frieden dauerhaft sichern und dazu den internationalen Waffenhandel kontrollieren. Die diesbezüglichen Konventionen wurden jedoch nie durchgesetzt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde im Rahmen der Gründung der UN der Sicherheitsrat mit der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit beauftragt. In den Fällen, in denen dieser eine Gefährdung des internationalen Friedensstatus konstatiert, kann ein für sämtliche Staaten verbindliches Waffenembargo verhängt werden.⁸

Im Überblick wird der internationale Waffenhandel jedoch lediglich partiell und nur durch einzelne Verträge geregelt. Diese beinhalten bspw. das Ottawa-Protokoll von 1997 bezüglich des Handels mit Landminen und die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von bestimmten konventionellen Waffen (Convention on Certain Conventional Weapons – CCW) vom 10.10.1980, welche Waffen wie bspw. Brandwaffen oder blindmachende Laserwaffen verbietet, die unterschiedslos wirken bzw. besondere Leiden hervorrufen.⁹

⁸ Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, online in: <https://www.bpb.de/apuz/190111/die-regulierung-des-internationalen-waffenhandels>, (12.3.2020).

⁹ Bpb, Das Internationale Waffenhandelsabkommen (ATT), online in: <https://sicherheitspolitik.bpb.de/m3/articles/the-arms-trade-treaty-att>, (12.3.2020).

I. UN-Verträge und Charta

1. Arms Trade Treaty

Zum Ende des Kalten Krieges erhöhte sich der internationale Druck, innerhalb der UN für eine höhere Transparenz und Regulierung zu sorgen. Ein Beispiel für die intensiven Bemühungen der UN, die Waffenkontrolle und die internationale Sicherheit voranzubringen, war das UNO-Abkommen zum Internationalen Waffenhandel: Arms Trade Treaty (ATT)¹⁰, welches am 24.12.2014 in Kraft trat, nachdem die UNO-Generalversammlung sechs Jahre lang diplomatisch verhandelt hatte.¹¹

Die Zielsetzung des ATT liegt in folgenden Absichten¹²:

- Die Förderung der Herstellung und Wahrung des Weltfriedens sowie der internationalen Sicherheit¹³
- Die Verhinderung der Abzweigung von wertvollen Ressourcen für Rüstungszwecke aus den menschlichen und ökonomischen Hilfsquellen der Welt
- Die Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit konventionellen Waffen sowie deren Umleitung auf illegale Märkte
- Die Verhütung der Verwendung von Waffen zu terroristischen Zwecken
- Die Herstellung der „höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen“¹⁴
- Die Minimierung menschlichen Leids
- Die Anerkennung der legitimen politischen, sicherheitsrelevanten und wirtschaftlichen Interessen der Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen¹⁵
- Die Affirmierung des souveränen Rechts sämtlicher Staaten zur Regulierung der konventionellen Waffen in Einklang mit ihren eigenen Rechts- und Verfassungssystemen, solange sich diese ausschließlich in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet befinden¹⁶

¹⁰ Resolution der Generalversammlung: A/RES/67/234 B.

¹¹ Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020).

¹² BGBl. 2013, II, S. 1429.

¹³ BGBl. 2013, II, S. 1429.

¹⁴ BGBl. 2013, II, S. 1430; Louca, Der Arms Trade Treaty, S. 13; Bpb, Das Internationale Waffenhandelsabkommen (ATT), (12.3.2020).

¹⁵ BGBl. 2013, II, S. 1429; Bpb, Das Internationale Waffenhandelsabkommen (ATT), (12.3.2020).

¹⁶ BGBl. 2013, II, S. 1430.

- Die Anerkennung dessen, dass Frieden und Sicherheit sowie Entwicklung und die Menschenrechte die tragenden Säulen des Systems der UN darstellen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit bilden.¹⁷
- Die Anerkennung dessen, dass die Funktionen der Entwicklung, des Friedens, der Sicherheit und der Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken.
- Die Förderung der Zusammenarbeit, der Transparenz und des verantwortungsvollen Handelns durch die Vertragsstaaten im Rahmen des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und die Schaffung von Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten.¹⁸

Durch das ATT wurden erstmalig weltweite Standards für den Handel mit konventionellen Waffen geschaffen. Der Begriff des Waffenhandels bezeichnet hier den Transfer von konventionellen Waffen in Form ihrer Aus-, Ein- und Durchführung, ihrer Umladung und der damit verbundenen Vermittlungstätigkeiten.¹⁹

Dabei erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Vertrages nach Art. 2 ATT auf sämtliche konventionelle Waffen wie Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe, Flugkörper und deren Abfeuereinrichtungen sowie Kleinwaffen und leichte Waffen.²⁰

Nach Art. 5 ATT müssen sämtliche Vertragsstaaten diesen Vertrag „in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise“²¹ durchführen. Dabei müssen diese ein transparentes nationales Kontrollsystem und eine nationale Kontrollliste einführen, um die Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten.²²

Insgesamt unterliegen die Vertragsstaaten nach Art. 6 Nr. 3 ATT der Verpflichtung zur vorherigen Abklärung bei jedem Rüstungsgeschäft, inwiefern mit den exportierten Waffen schwere Menschenrechtsverletzungen begangen werden

¹⁷ BGBl. 2013, II, S. 1430.

¹⁸ BGBl. 2013, II, S. 1430; Bpb, Das Internationale Waffenhandelsabkommen (ATT), Stand vom 12.3.2020.

¹⁹ Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020).

²⁰ Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020).

²¹ BGBl. 2013, II, S. 1431.

²² Bpb, Das Internationale Waffenhandelsabkommen (ATT), (12.3.2020); Louca, Der Arms Trade Treaty, S. 127.

oder ob dadurch Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht entstehen. Ebenfalls muss er „Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffe auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder andere Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist“²³, verhindern.²⁴

Nach Art. 7 Nr. 1 ATT muss jeder Mitgliedsstaat vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung für konventionelle Waffen in Übereinstimmung mit seinem jeweiligen nationalen Kontrollsystem und unter Berücksichtigung der entscheidungserheblichen Faktoren überprüfen, inwiefern diese einen Beitrag zu Frieden und Sicherheit leisten oder aber diese Ziele untergraben würden. Dabei sollen schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie Akte des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität verhindert werden.²⁵

Liegt hier nach Art. 7 Nr. 3 ATT ein übergeordnetes Risiko der Gefährdung des Friedens und der Sicherheit vor, dann dürfen diese Waffen nicht ausgeführt werden.²⁶

Nach Art. 15 Nr. 1 ATT müssen die Vertragsstaaten in einer Weise, die ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen sowie innerstaatlichen Normen entspricht, zur wirksamen Durchführung des Vertrags zusammenarbeiten. Die Vertragsstaaten werden hier ausdrücklich zur Kooperation ermutigt und sollen den Austausch von Informationen hinsichtlich unerlaubter Tätigkeiten und illegal Handelnder sowie zur Verhütung und der Beseitigung möglicher Umleitungsmaßnahmen von konventionellen Waffen durchführen und vorantreiben.²⁷

Gemäß der Beschlussfassung über den ATT bildet dessen Umsetzung auf der nationalen Ebene eine der wesentlichen Herausforderungen. Hier müssen die

²³ BGBl. 2013, II, S. 1432; Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, Stand vom 12.3.2020.

²⁴ Louca, Der Arms Trade Treaty, S. 130 f.; Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020).

²⁵ BGBl. 2013, II, S. 1432 f.; Louca, Der Arms Trade Treaty, S. 152 f.

²⁶ BGBl. 2013, II, S. 1432 f.; Louca, Der Arms Trade Treaty, S. 152 f.

²⁷ BGBl. 2013, II, S. 1433 f.; Louca, Der Arms Trade Treaty, S. 185 f.; Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020).

Teilnehmerstaaten mit einer größeren Erfahrung und mehr Kapazitäten die Staaten mit geringeren Möglichkeiten unterstützen. Dahingehend wurde auch ein freiwilliger Treuhandfond eingerichtet, über welchen die schwächeren Staaten eine internationale Hilfestellung beantragen können.²⁸

Insgesamt erfüllt der internationale Waffenhandel einen Bedarf, dessen Grundlage oft in ungelösten zwischen- sowie innerstaatlichen Konflikten liegt. Dabei kann der Versuch einer umfassenden Regulierung des internationalen Waffenhandels diese Konflikte keinesfalls lösen. Sie kann jedoch idealerweise weltweit gültige Gesetze und Bestimmungen für den internationalen Handel mit Waffen und Rüstungsgütern einführen und etablieren, welche spezifische riskante, problematische und schädliche Rüstungstransfers verbieten.²⁹

Der ATT in seiner aktuellen Form kann dieses internationale Regime, welches den internationalen Waffenhandel auch faktisch in einer sachadäquaten Weise kontrollieren könnte, noch keinesfalls zufriedenstellend herstellen. So sind die Mechanismen und Lieferwege des internationalen Waffenhandels zu komplex und intransparent.³⁰

Kritik am ATT ergibt sich u.a. in Hinsicht auf folgende Schwachstellen: So wird bspw. zugelassen, dass die Teilnehmerstaaten in den Fällen entsprechende Informationen nicht weitergeben müssen, in denen deren nationale Sicherheit oder ökonomische Interessen gefährdet sind. Daraus entsteht die Gefahr der Herstellung von vielfältigen Schlupflöchern. Ebenfalls erscheint aus der Perspektive einer wirksamen Waffenkontrolle die Einführung einer internationalen Kontrollstelle als übernationale Aufsichtsbehörde über den internationalen Waffenhandel als zielführender als die getroffene nationale Lösung. Diese Option konnte jedoch nicht realisiert werden, weil dies für viele Staaten einen zu großen Eingriff in deren staatliche Souveränität bedeutet hätte.³¹

²⁸ Bpb, Das Internationale Waffenhandelsabkommen (ATT), (12.3.2020).; Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020).

²⁹ Bpb, Das Internationale Waffenhandelsabkommen (ATT), (12.3.2020).; Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020).

³⁰ Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020).

³¹ Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020); Louca, Der Arms Trade Treaty, S. 152 f.

Weitere Schwachstellen des ATT sind die vorliegenden Lücken im Geltungsbereich dieses Vertrages sowie die mangelnde Klarheit der Merkmale, nach welchen Rüstungstransfers verboten werden können. Ebenso liegen noch keine starken Kontrollmechanismen in Hinsicht auf die Einhaltung der vertraglichen Regelungen vor. Eine weitere Problematik des ATT liegt in seiner mangelnden Universalität: So haben noch wichtige Rüstungsexporteure wie Russland und die Volksrepublik China und große Rüstungsimporteure wie Indien und Saudi-Arabien den Vertrag nicht ratifiziert.³²

Auch erscheint die Ratifizierung des Vertrages durch die USA als weltweit größter Exporteur von Waffen auf Grund der nationalen parteipolitischen Polarisierung nicht absehbar. Zusammenfassend ergibt sich damit eine gravierende Einschränkung der Wirksamkeit des ATT durch die mangelnde Bereitschaft der Rüstungsexporteure USA, Russland und der Volksrepublik China zur Beachtung der Regeln des Waffenhandelsvertrages.³³

Insgesamt weisen die Staaten immer noch einen großen Spielraum hinsichtlich der Entscheidungen über Waffenexporte auf. Dennoch stellt der ATT einen wichtigen Baustein in dem Versuch zur Regulierung des internationalen Waffenhandels dar. Dabei ergeben sich jedoch für die EU-Mitgliedsstaaten zukünftig keine großen Änderungen, weil die EU-Regelungen selbst strenger als die des ATT sind.³⁴

So ergeben sich für die Praxis des deutschen Rüstungsexports keine großen Konsequenzen, weil die Bestimmungen des ATT schwächer als die nationalen Regeln des KrWaffKontrG, des AWG und des Gemeinsamen Standpunkts der EU zu Rüstungsexporten sind.³⁵

2. UNODA/UNROCA

Das UN-Office for Disarmament Affairs (UNODA) fungiert als Büro für Abrüstungsfragen und stellt eine im UN-Sekretariat angesiedelte Hauptabteilung dar,

³² Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020).

³³ Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020).

³⁴ Bpb, Das Internationale Waffenhandelsabkommen (ATT), (12.3.2020).

³⁵ Bpb, Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, (12.3.2020).; Louca, Der Arms Trade Treaty, S. 162 f.

die Konferenzen und die Begleitung von einzelnen Abrüstungsregimes durchführt. UNODA leistet substanzielle und organisatorische Unterstützungsmaßnahmen für die Rechtssetzung im Bereich der Abrüstung im Rahmen der UN-Generalversammlung und dessen erstem Unterausschuss, der Abrüstungskommission, der Abrüstungskonferenz und weiterer Foren. Dessen Wirkungsbereich erstreckt sich auf nukleare, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen sowie auf konventionelle Waffen wie Landminen und Kleinwaffen.³⁶

Die UNODA fördert Abrüstungsmaßnahmen durch Dialog, Transparenz und Vertrauensbildung in militärischen Angelegenheiten und unterstützt regionale Abrüstungsbemühungen. Sie bietet den Mitgliedstaaten, den Vertragsstaaten multilateraler Abkommen, den zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen, den Abteilungen und Agenturen der UN, den Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie der Zivilgesellschaft, insbesondere den Nichtregierungsorganisationen, Medien und der breiten Öffentlichkeit objektive, unparteiische und aktuelle Informationen zu multilateralen Abrüstungsfragen und -aktivitäten.³⁷

Ebenfalls unterstützt UNODA die Entwicklung und Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen nach einem Konflikt, bspw. die Entwaffnung und Demobilisierung ehemaliger Kombattanten und deren Wiedereingliederung in die Zivilgesellschaft.³⁸ Das UN Register of Conventional Arms (UNROCA) dient der Registrierung des staatlichen Waffenhandels von mehr als 170 Nationen.³⁹

3. UN-Charta

Relevant wird ferner die Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) von 1945 als Gründungsvertrag der UN. Ihre universellen Ziele und Grundsätze bilden die Verfassung der Staatengemeinschaft. Hier werden Kap. VI zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Kap. VII in Hinsicht auf Maßnahmen bei Bedrohung oder dem Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen maßgeblich.

³⁶ UNODA, homepage online unter: <https://www.un.org/disarmament/about>, (12.3.2020).

³⁷ UNODA, homepage online unter: <https://www.un.org/disarmament/about>, (12.3.2020).

³⁸ UNODA, homepage online unter: <https://www.un.org/disarmament/about>, (12.3.2020).

³⁹ UNROCA, homepage online unter <https://www.un.org/disarmament/convarms/register/>(18.6.2020).

II. Gemeinsamer Standpunkt der EU

Nach dem EU-Vertrag von Lissabon: EUV⁴⁰ können einzelne EU-Mitgliedstaaten, welche im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik: GSVP besonders eng zusammenarbeiten wollen, ihre militärische Kooperation verstärken und eine „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“: SSZ initiieren.⁴¹ Die rechtlichen Grundlagen der SSZ liegen in Art. 42 i.V.m. Art. 46 EUV und dem diesbezüglichen Protokoll.⁴²

Nach diesem Protokoll müssen die involvierten Länder folgende Bedingungen erfüllen:

- Diese müssen eine Weiterentwicklung ihrer Verteidigungsfähigkeiten betreiben
- Sie müssen die intensive Entwicklung von nationalen Beiträgen sowie die Partizipation von multinationalen Streitkräften an den wesentlichen europäischen Ausrüstungsprogrammen weiterführen
- Sie müssen die Tätigkeit der Europäischen Verteidigungsagentur in den Bereichen: Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung sowie Beschaffung und Rüstung ausbauen
- Sie müssen im Bedarfsfall Soldaten und logistische Unterstützung innerhalb von fünf bis 30 Tagen für einen Zeitraum von 30 bis 120 Tagen bereitstellen können.⁴³

Diese Beiträge der EU-Staaten werden durch die Europäische Verteidigungsagentur: EVA regelmäßig überwacht und beurteilt.⁴⁴

Die Nationen, welche diese Voraussetzungen erfüllen und an der SSZ partizipieren wollen, müssen dem Rat sowie der Hohen Vertreterin der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik eine Mitteilung machen. Anschließend kann der

⁴⁰ EU-Vertrag (Vertrag über die Europäische Union – EUV). Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABI. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 13), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. EU L 112/21 vom 24. April 2012) m. W. v. 1. Juli 2013.

⁴¹ Deutscher Bundestag, Kurzinformation Die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ gemäß dem Vertrag über die Europäische Union, 2016.

⁴² Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 des Vertrags über die Europäische Union vom 13. Dezember 2007.

⁴³ Deutscher Bundestag, Kurzinformation Die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ gemäß dem Vertrag über die Europäische Union, 2016.

⁴⁴ Deutscher Bundestag, Kurzinformation Die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ gemäß dem Vertrag über die Europäische Union, 2016.

Rat mit einer qualifizierten Mehrheit einen Beschluss fassen über das Begründen der SSZ und die teilnehmenden Länder.⁴⁵

Dadurch bildet die SSZ eine Ausnahme, insofern in allen weiteren Bereichen der GSVP nach Art. 42 (4) EUV das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Insgesamt beinhaltet die Kooperation gemäß dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit folgende Bereiche:

- Die Synchronisierung der nationalen Streitkräfte-Strukturen
- Die Erhöhung der Einsetzbarkeit der Streitkräfte
- Die Einleitung einer bi- und multinationalen Kooperation zur Minimierung der Defizite in der EU-Fähigkeiten-Entwicklung
- Die Einführung von gemeinsamen Beschaffungsprogrammen im Rahmen der EVA.⁴⁶

Die Zielsetzung der SSZ liegt in der Intensivierung der Zusammenarbeit in diesen Bereichen, um das vorliegende Missverhältnis zwischen den EU-gemeinsamen Operationen auf der einen Seite und den nationalen Lösungen bei der Fähigkeiten-Entwicklung auf der anderen Seite aufzuheben. Dadurch sollen die Folgen der operationellen und strategischen Defizite der EU-Sicherheitspolitik beseitigt werden.⁴⁷

Im Überblick könnte die SSZ ein geeignetes Mittel für die Herstellung eines höheren Grads der sicherheits- sowie verteidigungspolitischen Integration und ebenfalls für eine wirksamere und zielführende GSVP bilden. Jedoch wollten die EU-Mitgliedstaaten bisher noch nicht diese Vertragsklausel nutzen und die intensivere Integration der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik durchführen.⁴⁸

Insgesamt ergab sich zwar eine interessengeleitete Etablierung der bi- oder multilateralen Kooperationsbeziehungen, jedoch wiesen die noch keinen konkreten Bezug zur EU auf. Dadurch ergab sich ein Sammelsurium an Kooperationsformaten. Dabei konnten keine signifikanten EU-Fähigkeiten geschaffen

⁴⁵ Art. 238 (3 a) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

⁴⁶ Deutscher Bundestag, Kurzinformation Die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ gemäß dem Vertrag über die Europäische Union, 2016.

⁴⁷ Mölling, Christian, Ständige Strukturierte Zusammenarbeit in der EU-Sicherheitspolitik – Auswirkungen des Lissabon-Vertrags auf die Entwicklung von Fähigkeiten und die Rüstungskooperation in der Europäischen Union. SWP-Aktuell 2010/A 13, Februar 2010, S. 1.

⁴⁸ Deutscher Bundestag, Kurzinformation Die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ gemäß dem Vertrag über die Europäische Union, 2016.

werden. Ebenfalls konnten die militärischen Ressourcen der EU-Mitgliedstaaten nicht wirksamer und intensiver genutzt werden.⁴⁹

III. Gemeinsame Rüstungsexportpolitik in der EU

Im Rahmen ihrer Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern formuliert die deutsche Bundesregierung ausdrücklich eine restriktive Ausrichtung ihrer Rüstungsexportpolitik, wobei prinzipiell der Rüstungsexport am nationalen Sicherheitsbedürfnis und den außenpolitischen Interessen ausgerichtet ist.⁵⁰

Die Politischen Grundsätze postulieren allgemein keine Beschränkung für den Export in die NATO-Länder sowie NATO-gleichgestellte Länder und die EU-Mitgliedsländer.⁵¹ Für die weiteren Nationen gilt das Prinzip der restriktiven Handhabung - diese Entscheidungen orientieren sich nicht nur an den einschlägigen nationalen Gesetzen wie bspw. dem KrWaffKontrG und dem AWG, sondern ebenfalls an dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944 GASP: GASP für Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik des EU-Rates vom 8.12.2008.⁵²

Nach dieser Bestimmung werden alle Anträge auf den Export eines Rüstungsgutes nach mehreren Kriterien überprüft:

- Die zwingende Einhaltung internationaler Verpflichtungen
- Die prinzipielle Achtung von Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht
- Den Ausschluss der Nutzung der Rüstungsgüter zur Verschärfung von Spannungen oder zu weiteren friedensstörenden Handlungen.⁵³

Relevant wird ebenfalls der European Code of Conduct. Dieser EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte bildet ein politisch bindendes Instrument, mit dem

⁴⁹ Deutscher Bundestag, Kurzinformation Die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ gemäß dem Vertrag über die Europäische Union, 2016.

⁵⁰ Bundesregierung, Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, 1.

⁵¹ Bundesregierung, Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.

⁵² Bundesregierung, Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, 2; Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

⁵³ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

hohe gemeinsame Standards geschaffen werden, welche alle EU-Mitgliedstaaten bei Waffenexportentscheidungen anwenden und dadurch die Transparenz zwischen EU-Staaten über Waffenexporte erhöhen sollen.⁵⁴

Nach dem Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr⁵⁵ von 2016 brauche Europa eine eigenständige leistungs- und wettbewerbsfähige Verteidigungsindustrie. Dabei müsse die Zielsetzung in dem Angleichen der Rüstungsexportrichtlinien in der EU liegen, wobei keine Unterschreitung der Mindestanforderungen des Gemeinsamen Standpunktes der EU von 2008 stattfinden dürfe. Jedoch liegt genau darin das Problem, dass dieser Gemeinsame Standpunkt⁵⁶ von den EU-Ländern anders als von Deutschland interpretiert wird.⁵⁷

Im Überblick ist das deutsche Bekenntnis zum Rüstungsexport als wichtigem Mittel der Außen- und Sicherheitspolitik weniger stark als in Frankreich oder Großbritannien. So bleibt bspw. für Frankreich der Waffenexport für eine wettbewerbsfähige Verteidigungsindustrie und das Erhalten der wehrtechnischen Kompetenzen zentral, weil dadurch ein zusätzliches Geschäftsvolumen hergestellt und Innovationen innerhalb eines sehr wettbewerbsintensiven internationalen Umfelds motiviert werden. So entstehen hier die französischen Erfolge auf Grund eines starken staatlichen Engagements, das unbedingt aufrechterhalten werden muss.⁵⁸

Das Fehlen eines solch starken Bekenntnisses in Deutschland resultiert u.a. aus den überwiegend privatwirtschaftlichen Strukturen der deutschen Verteidigungsindustrie. Dagegen beteiligt sich der Staat in den weiteren europäischen Ländern an den großen Rüstungsunternehmen in der Regel direkt oder indirekt.⁵⁹

Nach dem Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr sollte hier zum Stärken der Verteidigungsindustrie in

⁵⁴ Bauer/Bromley, The European Union Code of Conduct on Arms Exports Improving the Annual Report SIPRI Policy Paper No. 8, 2 f.

⁵⁵ Bundesregierung, Weissbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr 2016, 3 f.

⁵⁶ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

⁵⁷ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 3.

⁵⁸ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 3.

⁵⁹ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 3.

Deutschland der Erhalt der nationalen Schlüsseltechnologien der Verteidigung verstärkt werden, um die notwendigen militärischen Fähigkeiten, die versorgungstechnische Sicherheit der Bundeswehr und die Funktion Deutschlands als zuverlässiger Kooperations- und Bündnispartner im technologischen und wirtschaftlichen Sinne zu gewährleisten.⁶⁰

Dabei werden diese wichtigen Schlüsseltechnologien aus den militärischen Bedürfnissen der Bundeswehr, den vorherrschenden außen-, sicherheits- sowie europapolitischen Interessen, den geltenden Bündnisverpflichtungen und der nationalen Verantwortung abgeleitet.⁶¹

Es ergibt sich eine Verbindung zwischen den Schlüsseltechnologien und dem Rüstungsexport, insofern die Bundesregierung in Hinsicht auf die EU-, NATO- sowie der NATO-gleichgestellten Nationen ihre Exportaktivitäten nach jeweiligen Einzelfallentscheidungen auf der Basis der restriktiven Politischen Grundsätze durchführen will. Diese sollen durch außenwirtschaftliche und weitere Instrumente flankiert und hier ebenfalls die verteidigungsindustriellen Schlüsseltechnologien berücksichtigt werden.⁶²

Diese Flankierung durch außenwirtschaftliche und weitere Instrumente kann ebenfalls auf die sog. Drittstaaten ausgedehnt werden, wenn sich im jeweiligen Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Indizien für den Export von Kriegswaffen ergeben. Ebenfalls wenn durch den Export weiterer Rüstungsgüter im Außenwirtschaftsrecht schützenswerte Interessen des friedlichen Zusammenlebens der Völker bzw. der auswärtigen Beziehungen nicht beeinträchtigt werden.⁶³

Ein fundamentales Problem der deutschen Politik besteht darin, dass durch die Bundesregierung diese spezifischen außen- und sicherheitspolitischen Interessen gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit gar nicht oder nur sehr

⁶⁰ Bundesregierung, Weissbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr 2016, 3 f.

⁶¹ Bundesregierung, Weissbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr 2016, 3 f.

⁶² Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 3; Bundesregierung, Weissbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr 2016, 3 f.

⁶³ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 3; Bundesregierung, Weissbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr 2016, 3 f.

spärlich dargelegt werden. Daraus ergibt sich in der Öffentlichkeit und den Medien die Wahrnehmung, nur die profitorientierte Rüstungsindustrie verkaufe aus eigenem Profitdenken Kriegswaffen an die ganze Welt.⁶⁴

Dadurch wird eine Voreingenommenheit bei weiten Teilen der öffentlichen Meinung gegenüber dem Rüstungsexport erzeugt – dahingehend forderte die Fraktion der Linken im Deutschen Bundestag sogar ein allgemeines Verbot von Rüstungsexporten. Jedoch ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Perspektive ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Rüstungsexport gemäß den Kategorien des Grundgesetzes und der Aufrechterhaltung der notwendigen Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik. Dieser Zusammenhang kann wegen dieser verfassungsrechtlichen Absicherung keinesfalls von der Bundesregierung komplett aufgehoben und unterbrochen werden.⁶⁵

Es ergibt sich jedoch die Gefahr einer drohenden Isolierung der Bundesrepublik bei dem Rüstungsexport im europäischen Kontext der allgemeinen Intention der EU und NATO, zwischen den EU-Nationen eine intensivere Kooperation im Bereich der Rüstungsprogramme herzustellen.⁶⁶

Dabei wird die o.g. SSZ⁶⁷ relevant, um eine Reduzierung der Zahl zukünftiger Rüstungsprogramme in Europa herzustellen und die EU-Mitgliedsstaaten zu einer intensiveren Zusammenarbeit bei neuen Rüstungsvorhaben zu motivieren. Wenn jedoch die EU-Mitgliedsstaaten, wie bspw. Frankreich, darauf insistieren, dass die für die eigenen Streitkräfte bestimmten Rüstungsgüter auch in andere Länder exportierbar sein müssten, wird die Harmonisierung der Rüstungsexportkontrolle wesentlich.⁶⁸

Hier ergeben sich für Deutschland hohe Hürden. So wollen andere europäische Nationen, wie bspw. Großbritannien und Frankreich, durchaus Waffen in kritische Länder wie Saudi-Arabien liefern. Deutschland dagegen möchte gemäß der Koalitionsvereinbarung von 2018 keine Rüstungsgüter an Länder liefern,

⁶⁴ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 3.

⁶⁵ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 3.

⁶⁶ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 4.

⁶⁷ Deutscher Bundestag, Kurzinformation Die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ gemäß dem Vertrag über die Europäische Union, 2016.

⁶⁸ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 4.

die am Jemen-Konflikt mitwirken.⁶⁹ Problematisch werden hier jedoch insbesondere die deutschen Waffenlieferungen an die Türkei etc.

Ebenfalls wurde der deutsche durch den britischen Außenminister dahingehend kritisiert, dass Deutschland nicht die geltenden Absprachen des Eurofighter-Programms einhalte. So müsse Deutschland das Exportieren von 48 Eurofighter durch Großbritannien an Saudi-Arabien akzeptieren, auch wenn im Eurofighter deutsche Teile verbaut seien. Deutschland hatte das bisher verweigert.⁷⁰

Auch kritisieren die Franzosen die deutsche Exportpolitik, insofern ohne die Harmonisierung der Rüstungsexportkontrollmaßstäbe in Hinsicht auf die französischen Ansprüche zukünftige gemeinsame Rüstungsvorhaben gefährdet sein könnten. In diesem Kontext wird im französisch-deutschen Vertrag von Aachen vom 22.1.2020 wenigstens eine Absichtserklärung bezüglich eines Harmonisierungsversuches formuliert, welcher jetzt durch eine Zusatzabrede ergänzt werden soll. Diese Zusatzabrede könnte sich am sog. Schmidt-Debré-Abkommen von 1972 orientieren, in welchem die damaligen Verteidigungsminister sich bei bestimmten gemeinsamen Programmen in Bezug auf die Maßstäbe der Exportkontrolle so annähern wollten, dass keine politischen Spannungen entstehen könnten.⁷¹

Diese Regelung soll auch für die neuen deutsch-französischen Programme des „Future Combat Air System“ und dem „Main Ground Combat System“ angestrebt werden, um dadurch eine europäische Regelung und Brücke für die insbesondere in Deutschland befindlichen Gegner von Rüstungsexporten herzustellen. Hier muss ein zielführender und tragfähiger Weg gefunden werden, um die fundamentalen Unterschiede in der Wertung der Exporte zu vermeiden und die weitere Auflösung des gemeinsamen Wertekonsens in Europa zu verhindern.⁷²

So hat Bundeskanzlerin Merkel im Rahmen der Münchner Sicherheitskonferenz von 2019 darauf hingewiesen, dass in Europa eine gemeinsame Kultur der Rüs-

⁶⁹ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 4.

⁷⁰ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 4.

⁷¹ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 4.

⁷² Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 4.

tungsexporte wichtig sei, um die Gefährdung der Entwicklung von gemeinsamen Waffensystemen zu verhindern. So könne keine gemeinsame europäische Armee und gemeinsame Rüstungspolitik sowie Rüstungsentwicklung vorliegen, wenn nicht gleichzeitig auch eine gemeinsame Rüstungsexportpolitik betrieben würde. Hier müssten auch die internen Diskussionen in Deutschland im Sinne eines gemeinsamen Europas vorankommen und Deutschland mehr auf seine europäischen Partner zugehen.⁷³

IV. Verschärfung der Politischen Grundsätze

Im Rahmen der gemeinsamen Kultur der Rüstungsexporte hat die Bundesregierung am 26. Juni 2019 die Neufassung und Verschärfung der Politischen Grundsätze in Bezug auf den Export von Kriegswaffen und weiteren Rüstungsgütern vollzogen und dadurch die Zielsetzung des Koalitionsvertrages zum Schärfen der Politischen Grundsätze von 2000 erfüllt.⁷⁴

Dadurch konnten folgende Zielvorgaben erreicht werden⁷⁵:

- Die Durchführung der erforderlichen Aktualisierungen im Vergleich zu der Version von 2000 mit Berücksichtigung des aktuellen Status quo und das explizite Einbeziehen des ATT von 2014.
- Die Berücksichtigung und Verdeutlichung der Maßnahmen, welche seit 2000 eingeführt wurden wie bspw. die Erhöhung der Transparenz gegenüber dem Bundestag, die Durchführung von PostShipment-Kontrollen und die Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung von 2015.
- Die Umsetzung der Forderungen des Koalitionsvertrages hinsichtlich der restriktiven Genehmigungspraxis in Bezug auf Drittländer, namentlich beim Export von Kleinwaffen.
- Die Förderung von EU-Rüstungskooperationen und die Stärkung der verteidigungsindustriellen Basis nach den Vorgaben der SSZ, der Permanent Structured Cooperation: PESCO sowie dem Europäischem Verteidigungsfonds: EVF.⁷⁶

⁷³ Atzpodien, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport, 4.

⁷⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, 3.

⁷⁵ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, 3.

⁷⁶ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, 3.

Die Verschärfung der Politischen Grundsätze beinhaltet die Bestärkung restriktiven Genehmigungspraxis der Bundesregierung für die Rüstungsexporte. Dabei wird ebenfalls der hohe Stellenwert der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie sowie die Zielsetzung des Erhalts der technologischen Kompetenzen unterstrichen. In diesem Kontext sollen die Kooperationen der europäischen Industrie mittels gemeinsamer Verfahrensvereinfachungen wie bspw. durch Deminimis-Regeln verstärkt werden.⁷⁷

Hier füllt die Bundesrepublik mit den pilotmäßig implementierten PostShipment-Kontrollen auf der europäischen und internationalen Ebene eine Vorreiterrolle aus. So hat Deutschland als bisher einziger EU-Mitgliedstaat diese Vor-Ort-Kontrollen systematisch durchgeführt. Jedoch wollen auch andere EU-Staaten ähnliche Instrumente einführen. Nach dem Ablauf der Pilotphase Mitte 2019 führt die Bundesregierung aktuell eine sorgfältige und umfassende Evaluation des Instruments der Post-Shipment-Kontrollen durch.⁷⁸

IV. Unterschiede zwischen den Politischen Grundsätzen und dem Gemeinsamen Standpunkt

Im Rahmen eines Vergleichs zwischen den Exportgrundsätzen der Bundesregierung und dem Gemeinsamen Standpunkt der EU wird zunächst der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des EU-Rates vom 8. Dezember 2008 in Bezug auf gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern⁷⁹ (s.o.) relevant, der den Verhaltenskodex der EU vom 8. Juni 1998 für Waffenausfuhren ersetzt hat.

Diese Vorschrift formuliert in Art. 2 acht Merkmale, nach denen die EU-Mitgliedstaaten die Anträge auf eine Ausfuhrgenehmigung für die im Rahmen der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU⁸⁰ gelisteten Gegenstände in dem jeweiligen

⁷⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, 3.

⁷⁸ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, 4.

⁷⁹ Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union, vom Rat am 6. März 2017 angenommen, (vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung), (GASP), 2017/C 097/01; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, 4.

⁸⁰ Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union, vom Rat am 6. März 2017 angenommen, (vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die

Einzelfall kontrollieren muss. Dafür kann ein entsprechender Benutzerleitfaden⁸¹ zur einheitlichen Auslegung sowie der Anwendung der Merkmale genutzt werden.⁸²

Es ergeben sich jedoch Differenzen zwischen den Politischen Grundsätzen Deutschlands und dem Gemeinsamen Standpunkt in der EU: So nehmen die Exportgrundsätze der Bundesregierung die Merkmale des Gemeinsamen Standpunktes der EU als einen wichtigen und integralen Bestandteil auf. Diese haben in den Fällen, in denen sie restriktivere Maßstäbe postulieren, Vorrang. In diesem Kontext unterscheiden sich die Exportgrundsätze in ihrem Regelungsgehalt dort vom europäischen Gemeinsamen Standpunkt, wo durch Deutschland strengere Maßstäbe anlegt werden oder zusätzlich noch Schwerpunkte in der Rüstungsexportkontrolle gesetzt werden.⁸³ Die zentralen inhaltlichen Abweichungen der Exportgrundsätze vom Gemeinsamen Standpunkt liegen in folgenden Aspekten:

1. Beachtung der Menschenrechte

Durch die Bundesregierung wird in ihren Exportgrundsätzen das Beachten der Menschenrechte im jeweiligen Empfängerland als Kriterium fokussiert. Dieser Schwerpunkt wird bereits in der Präambel als angestrebte Zielsetzung benannt und als allgemeines Prinzip postuliert: „Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsländ wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.“⁸⁴

Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung), (GASP), 2017/C 097/01; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, 4.

⁸¹ User's Guide to Council Common Position 2008/944/CFSP defining common rules governing the control of exports of military technology and equipment, Fassung vom 12. Juli 2015, COARM 172 CFSP/PESC 393.

⁸² Deutscher Bundestag, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, WD 2 - 3000 - 158/18, 5; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, 4.

⁸³ Deutscher Bundestag, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, WD 2 - 3000 - 158/18, 5.

⁸⁴ Bundesregierung, Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, 1.

Ebenfalls werden die Genehmigungen für die Exporte von Kriegswaffen und weiteren Rüstungsgütern prinzipiell nicht erteilt, wenn ein hinreichender Verdacht vorliegt, dass diese für eine interne Repression gemäß dem EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu weiteren systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden können. Hier wird die vorherrschende Menschenrechtssituation im Empfängerland wesentlich.⁸⁵

Im Rahmen des Gemeinsamen Standpunkts der EU wird ebenfalls das Merkmal der Achtung der Menschenrechte sowie des humanitären Völkerrechts aufgeführt, dabei wird ebenfalls die Problematik des Missbrauchs der Rüstungsausfuhren für interne Repressionen behandelt. Hier sollen die EU-Mitgliedstaaten den Export von Militärgütern und Technologie in den Fällen verweigern, in denen ein eindeutiges Risiko der Nutzung des Exports durch den Empfängerstaat für interne Repressionen vorliegt.⁸⁶

In Relation zu den deutschen Exportgrundsätzen sind die Ausführungen des Gemeinsamen Standpunkts der EU hier weniger restriktiv gehalten. Bei der Feststellung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen im Empfängerstaat muss der exportierende EU-Mitgliedstaat prinzipiell eine Einzelfallprüfung mit Berücksichtigung der speziellen Form des Rüstungsgutes durchführen. Insgesamt ist der deutsche Maßstab insofern strenger, als dieser schon bei einem hinreichenden Verdacht den Export verbietet – hier müssen jedoch fortdauernde sowie systematische Menschenrechtsverletzungen vorliegen.⁸⁷

2. Bewaffnete äußere Konflikte

Nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 des Gemeinsamen Standpunkts sollen die EU-Mitgliedstaaten eine Ausfuhrgenehmigung zur Unterbindung der Rüstungsexporte in Länder mit bewaffneten Konflikten verweigern, wenn ein eindeutiges Risiko vorliegt, dass die exportierten Militärgüter und die Militärtechnologie für die Ausübung von Aggression oder für eine gewaltsame Durchsetzung von Gebietsansprüchen benutzt werden.⁸⁸

⁸⁵ Bundesregierung, Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, 1.

⁸⁶ Deutscher Bundestag, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, WD 2 - 3000 - 158/18, 5.

⁸⁷ Deutscher Bundestag, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, WD 2 - 3000 - 158/18, 5.

⁸⁸ Deutscher Bundestag, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, WD 2 - 3000 - 158/18, 5.

Dabei müssen diverse Risikofaktoren für die Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden. Hier nimmt die Bundesregierung eine restriktivere Regelung vor, wobei diese nur auf den Export von Kriegswaffen und kriegswaffennahen Rüstungsgütern referiert. Hiernach werden Ausfuhren in die Staaten nicht genehmigt, welche in bewaffnete Konflikte verwickelt sind, wo diese drohen oder vorliegende Spannungen sowie Konflikte durch den Export verursacht oder verschärft würden.⁸⁹

3. Unterteilung in Ländergruppen

Unterschiede zwischen den Politischen Grundsätzen und dem Gemeinsamen Standpunkt ergeben sich insbesondere daraus, dass in Ersteren eine Unterteilung in „NATO Länder, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder“ und „Sonstige Länder“ bzw. Drittländer formuliert wird, während die acht Merkmale des Gemeinsamen Standpunktes ohne Unterschied auf sämtliche Empfängerstaaten angewendet werden.⁹⁰

Nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU können deswegen keine NATO-Vertragsstaaten oder EU-Mitgliedstaaten als Empfängerstaaten im Rahmen des Genehmigungsprozesses bevorzugt eingestuft werden. Im Gegensatz dazu wurde hier durch die Bundesregierung eine klare Abstufung formuliert.⁹¹

4. Sonderfall: NATO

Insgesamt müssen Rüstungsexporte in NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten sowie NATO-gleichgestellte Länder prinzipiell genehmigt werden. Ausnahmen ergeben sich in den Fällen, in denen aus speziellen politischen Gründen nach den jeweiligen Einzelfällen eine Beschränkung erforderlich ist.⁹²

⁸⁹ Deutscher Bundestag, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, WD 2 - 3000 - 158/18, 5.

⁹⁰ Deutscher Bundestag, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, WD 2 - 3000 - 158/18, 5; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, 4.

⁹¹ Deutscher Bundestag, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, WD 2 - 3000 - 158/18, 5.

⁹² Deutscher Bundestag, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, WD 2 - 3000 - 158/18, 5.

Das wesentliche Kriterium für einen Export in diese Staaten liegt in der Orientierung an und der Erfüllung der spezifischen deutschen Sicherheitsinteressen innerhalb der NATO und der EU.⁹³

C. Abbilden der derzeitigen nationalen Rechtsanlage im Themenbereich Waffenhandel und Rüstungsexporte

I. Das Friedensgebot des Grundgesetzes

Insgesamt wird das Friedensgebot des GG an vielfältigen Stellen formuliert: In der Präambel des GG will das deutsche Volk „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt dienen.“⁹⁴

Ebenfalls wird in Art. 1 Abs. 2 GG postuliert, dass sich das deutsche Volk „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekennt. Diese Norm enthält damit eine normative Verpflichtung aller deutschen staatlichen Gewalt für den Frieden, ohne jedoch nähere inhaltliche Festlegungen zu treffen. Insbesondere bleibt unklar, inwiefern der Frieden ein „Mehr“ darstelle als die reine Abwesenheit von Krieg.⁹⁵

Gemäß Art. 9 Abs. 2 GG sind diejenigen Vereinigungen, welche sich „gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten,“ sanktioniert.⁹⁶

Gemäß Art. 20 Abs. 3 und 25 GG wird das prinzipielle Friedensgebot des GG an die normierte Bindung an Recht und Gesetz aus Art. 20 Abs. 3 GG und an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, gemäß Art. 25 GG geknüpft. In diesem Kontext bildet der „Vertrag über die Ächtung des Krieges“: Briand-Kellogg-Pakt vom 27.8.1928 auch heute noch geltendes Völkerrecht in Deutschland.⁹⁷ Die in Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 25 GG normierten Bindungen haben unmittelbare Auswirkungen für alle Rechtsbereiche in folgender Hinsicht:

- Das gesamte deutsche Recht muss völkerrechtskonform ausgelegt und angewendet werden.⁹⁸

⁹³ Deutscher Bundestag, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, WD 2 - 3000 - 158/18, 5.

⁹⁴ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

⁹⁵ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

⁹⁶ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

⁹⁷ RGBl 1929 II, 97; Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

⁹⁸ BVerGE 58, 1 (34); 59, 63 (89); 63, 343 (373); 64, 1 (20); 75, 1 (18f).

- Deutsche Stellen dürfen im In- und Ausland, auch in internationalen Gremien etwa der EU oder der NATO, nicht an Aktionen oder Beschlüssen mitwirken, die einen Verstoß gegen geltendes Völkerrecht beinhalten oder bewirken.⁹⁹
- Hoheitsakte – bspw. auch gegenüber Soldaten erteilte Befehle -, die gegen Art. 25 GG verstoßen, wie bspw. die Unterstützung von Militäraktionen, die gegen die UN-Charta oder Völkergewohnheitsrecht verstoßen, sind verfassungswidrig und nichtig. Sie brauchen nicht befolgt zu werden.¹⁰⁰

Gemäß Art. 24 Abs. 1 GG wird eine Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen wie bspw. den Seegerichtshof legitimiert.¹⁰¹

Gemäß Art. 24 Abs. 3 GG muss sich Deutschland einer allgemeinen, umfassenden und obligatorischen internationalen Gerichtsbarkeit unterwerfen, um seine Verpflichtung gegenüber dem gesamten geltenden Völkerrecht und dessen Beachtung überprüfbar zu machen. Diese Notwendigkeit hatte Deutschland 59 Jahre lang nicht erfüllt.¹⁰²

Zu den friedensstaatlichen Regelungen des GG gehört ebenfalls die in Art. 23 GG enthaltene Verpflichtung zur Mitwirkung an der europäischen Einigung.¹⁰³ Von besonderer Wichtigkeit für die Friedensstaatlichkeit des GG ist ebenfalls das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Demokratiegebot. Dies hat besondere Relevanz für das Verhältnis von Gesetzgeber und Exekutive in der Außen- und Sicherheitspolitik.

Eröffnet Art. 24 Abs. 1 GG die Möglichkeit dazu, Hoheitsrechte durch einfaches Gesetz auf die zwischenstaatlichen Einrichtungen zu übertragen, formuliert Art. 24 Abs. 2 GG die Option der Einordnung „in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit.“

⁹⁹ BVerG, NJW 1988, 1462 f.; Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

¹⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 21.6.2005 – BVerwG 2 WD 12.04 – Eu GRZ 2005, 636 (648).

¹⁰¹ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

¹⁰² Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

¹⁰³ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

Das BVerfG hat hier in seiner Out-of-Area-Entscheidung vom 12.7.1994¹⁰⁴, im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung, formuliert, es sei unerheblich, inwiefern das von Art. 24 Abs. 2 GG bezeichnete „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit (...) ausschließlich oder vornehmlich unter den Mitgliedsstaaten Frieden garantieren oder bei Angriffen von außen zum kollektiven Beistand verpflichten soll.“¹⁰⁵

Wesentlich wird die Vorschrift des Art. 26 GG. Diese beinhaltet vier Unterregelungen¹⁰⁶:

- Das Verbot der Vorbereitung der Führung eines Angriffskrieges
- Das Verbot sämtlicher Handlungen, welche „geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“
- Den Auftrag an die Legislative zur Bestrafung aller Verstöße gegen dieses verfassungsrechtliche Verdikt
- Die Genehmigungspflichtigkeit von Waffen, die zur Kriegsführung bestimmt sind.¹⁰⁷

Durch diese Vorgaben ist sämtliche deutsche Staatsgewalt im In- und Ausland und sind ebenfalls sämtliche in- und ausländischen, natürlichen sowie juristischen Personen, welche sich im Bundesgebiet aufhalten, gebunden. Dies erstreckt sich ebenfalls auf die ausländischen Streitkräfte, welche in Deutschland stationiert sind und daher gemäß dem gültigen NATO-Recht das inländische Recht beachten müssen. Auch diese dürfen von dem deutschen Territorium aus keinem Angriffskrieg vorbereiten, beginnen oder unterstützen. Auch darf hier keine Friedensstörung gemäß Art. 26 GG stattfinden.¹⁰⁸

Jedoch liegt noch immer kein hinreichendes Ausführungsgesetz zu Art. 26 GG vor, mit welchem das Verfassungsgebot konkretisiert werden könnte. Die Strafnormen des § 80 StGB in Hinsicht auf die Vorbereitung eines Angriffs-

¹⁰⁴ BVerfGE 90, 286.

¹⁰⁵ BVerfGE 90, 349; Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

¹⁰⁶ Kunze, Der Stellenwert des Art. 26 I GG innerhalb des grundgesetzlichen Friedensgebotes, 8.

¹⁰⁷ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

¹⁰⁸ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.; Kunze, Der Stellenwert des Art. 26 I GG innerhalb des grundgesetzlichen Friedensgebotes, 9 f.

kriegs sowie § 80a StGB in Hinsicht auf das Aufstacheln zum Angriffskrieg waren zum Geltungszeitpunkt nicht zureichend,¹⁰⁹ und wurden 2017 dann aus dem StGB entfernt und als § 13 im VStGB neugefasst.

Da sich die Defizite des aufgehobenen § 80 StGB von den Defiziten des § 13 VStGB zwar zum Teil unterscheiden, beide jedoch auch übereinstimmende Schwächen in der praktischen Umsetzung haben, ist hier ein Vergleich auch mit einem bereits aufgehobenen Gesetz und den dazugehörigen Gesetzesbegründungen geboten.

In der abgeschafften Regelung des § 80 StGB lagen im Kern folgende Defizite vor:

Im Wortlaut des § 80 StGB wurde lediglich die Vorbereitung, nicht jedoch die Auslösung und das Führen eines Angriffskrieges angesprochen. Jedoch liegt die Zwecksetzung des Art. 26 Abs. 1 GG gerade in der Sanktionierung der Führung eines Angriffskrieges und der Mitwirkung daran. Dies entspricht auch dem ausdrücklichen Willen der Legislative, die dies in der damaligen Gesetzesbegründung klar formuliert hatte: „§ 80 umfasst nicht nur, wie der Wortlaut etwa annehmen lassen könnte, den Fall der Vorbereitung eines Angriffskrieges, sondern erst recht den nach der Auslösung eines solchen Krieges.“¹¹⁰

Jedoch hat die Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe diesen Normzweck in diversen Einstellungsentscheidungen nicht bestätigt und nur die Vorbereitung und nicht das Führen eines Angriffskrieges berücksichtigt. Diese Verkürzung hätte korrigiert werden müssen.¹¹¹

Dies wurde dazumal damit begründet dass, ein Analogieschluss, dahingehend dass im Falle der Strafbarkeit der Vorbereitung des Angriffskrieges dies erst recht für die Durchführung eines Angriffskrieges gelten müsse, im Strafrecht unzulässig ist.¹¹² Da Art. 103 Abs. 2 GG die Anwendung einer Strafvorschrift über den eindeutigen Wortlaut hinaus verbietet, kann auch der über den Anwendungsbereich von § 80 StGB hinausgehende Art. 26 Abs. 1 GG nicht zur

¹⁰⁹ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

¹¹⁰ BT-Drucksache V/2860, 2.

¹¹¹ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

¹¹² BVerfGE 26, 41, 42; 47,109,121 ff.

Auslegung herangezogen werden. Die Legislative hatte ebenfalls den Tatbestand des Angriffskrieges gemäß § 80 StGB nicht hinreichend bestimmt und diesen dadurch rechtsstaatlich nicht anwendbar gemacht.

Anstelle einer Reformation des § 80 StGB wurde dieser zum 01.01.2017 durch das Gesetz zur Änderung des VStGB aufgehoben und die Regelungsmaterie ins VStGB übernommen.¹¹³ Damit war die Harmonisierung des deutschen VStGB mit dem internationalen Recht intendiert. Konkret diente der Gesetzesentwurf dazu, die Beschlüsse der Vertragsstaatenkonferenz von Kampala aus dem Jahr 2010 umzusetzen. Hier wurde der Begriff des Völkerrechtswidrigen Angriffskrieges als „Verbrechen der Aggression“ definiert. Die Kampala-Beschlüsse dienen als Ergänzung zur Verfahrensordnung des Internationalen Strafgerichtshofes, um diesem die Bestrafung von völkerrechtswidrigen Angriffskriegen zu ermöglichen.

Jedoch war das im § 80 StGB nun zu pönalisierende Verbrechen bereits nach dem Straf-Völkergewohnheitsrecht sanktionierbar. Hier erstreckt sich der völkergewohnheitsrechtliche Straftatbestand auf die massive Anwendung von staatlicher militärischer Gewalt unter der eindeutigen Verletzung des Gewaltverbotes gemäß Art. 2 Nr. 4 UN-Charta.¹¹⁴ Dieser Zusammenhang hätte bei der Anwendung von Art. 26 GG und § 80 StGB durch eine völkerrechtskonforme Auslegung i.S.d. Art. 20 Abs. 3 und 25 GG berücksichtigt werden müssen.¹¹⁵

Durch die Neufassung als § 13 VStGB wurden seitens der Bundesregierung die Anforderungen an die Strafbarkeit verschärft. So ist nach § 13 Abs. 1 VStGB eine „offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen“ notwendig. In § 13 Abs. 4 VStGB nahm der Gesetzgeber noch die Legaldefinition eines Führungsverbrechens vor, so kann ein beteiligter eines Verbrechens der Aggression auch nur jemand sein, der tatsächlich in der Lage ist das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

Durch diese Neuregelung im VStGB wird neben der bislang strafbaren Vorbereitung nach dem bisherigen § 80 StGB nun erstmals auch zweifelsfrei und ausdrücklich die tatsächliche Durchführung eines Angriffskrieges im deutschen

¹¹³ BGBl. I 2016 S. 3150

¹¹⁴ BGBl. 1973 II, 430, 431.

¹¹⁵ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

Recht unter Strafe gestellt. Grundsätzlich wäre dies ein begrüßenswerter Akt, da jedoch fortlaufend Versuche unternommen werden, das Gewaltverbot durch die Umdeutung von bewaffneten Konflikten hin zu „humanitären Interventionen“ zu unterlaufen, wird es in der Praxis häufig an einem qualifizierten Täter für das Führungsverbrechen einerseits und an der offenkundigen Verletzung der UN-Charta andererseits scheitern, einen Angriffskrieg tatsächlich zu Bestrafen.

Diese beiden Voraussetzungen für die Bestrafung des Täters wurden seitens der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung auch in aller Deutlichkeit damit begründet, dass nicht jede völkerrechtswidrige staatliche Gewaltanwendung ein Aggressionsverbrechen sein sollte. Insbesondere sollen rechtlich umstrittene, wie im Rahmen humanitärer Interventionen und Fälle von nicht hinreichender Intensität, nicht als Aggressionsverbrechen strafbar sein.¹¹⁶

Sowohl der neue § 13 VStGB als auch die aufgehobenen §§ 80 und 80a StGB erstrecken sich im Anwendungsbereich nur auf die Handlungsweisen, welche einen offenkundig rechtswidrigen Angriffskrieg bezweckten oder die Teilnahme daran, obwohl beides in Art. 26 GG nur exemplarisch genannt wird. Dagegen beinhaltet der volle Regelungsbereich von Art. 26 GG das Verbot aller im Bundesgebiet stattfindenden Friedensstörungen.¹¹⁷ Für die Herstellung einer rechtsstaatlichen Handhabbarkeit müssten der Friedens-Begriff und die Art und Weise der erfassten Störungshandlung klar bezeichnet werden.¹¹⁸

Ebenfalls muss die Legislative eine klare und eindeutige Regelung der Absicht der Friedensstörung herstellen. So kann die aktuelle Fassung des § 13 VStGB als auch die aufgehobenen §§ 80 und 80a StGB als bloße Wiederholung des missglückten Wortlauts von Art. 26 Abs. 1 GG in Bezug auf ein wirksames Friedensstörungsverbot in der Praxis nicht angewendet werden. So ist fraglich, wie einem Friedensstörer kausal nachgewiesen werden könne, dass er vorsätzlich und absichtlich das friedliche Zusammenleben von Völkern stören wolle. Hier wird eine Regelung erforderlich, in welcher das subjektive Tatbestandsmerkmal

¹¹⁶ BT-Drucks. 18/8621

¹¹⁷ Kunze, Der Stellenwert des Art. 26 I GG innerhalb des grundgesetzlichen Friedensgebotes, 9 f.

¹¹⁸ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.; Kunze, Der Stellenwert des Art. 26 I GG innerhalb des grundgesetzlichen Friedensgebotes, 9 ff.

der Absicht auf einen Taterfolg bezogen werden kann, welcher nach einer gesicherten Erkenntnis kausal und ursächlich für die Friedensstörung wirkt.¹¹⁹

II. Dual-Use-Güter

Die Bundesregierung kontrolliert insbesondere den Export von sensiblen Gütern mit einem doppelten Verwendungszweck: Dual-Use-Güter im Hinblick auf eine potentielle Verwendung in dem konventionell-militärischen Bereich oder für das Herstellen und Verbreiten von nuklearen, biologischen sowie chemischen Massenvernichtungswaffen. Hier muss sie idealerweise eine angemessene Balance herstellen zwischen der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs und dem Anwenden von unvermeidlichen Beschränkungen, welche aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie aus den politischen Selbstverpflichtungen bei den internationalen Exportkontrollregimes entstehen (s.o.).

Die Merkmale der Dual-Use-Güter werden durch das AWG, die AWW und die EG-Dual-Use-Verordnung definiert. So hat die EU-Kommission mit der „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2199 vom 17. Oktober 2019 und der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“ neu gefasst.¹²⁰ Diese Delegierten-Verordnung trat am 31. Dezember 2019 in Kraft und legt für alle EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Güterliste mit Dual-Use-Gütern fest, die bei Ausfuhren aus dem Unionsgebiet einer speziellen Genehmigungspflicht unterliegen.¹²¹

Hier wird jedes Dual-Use-Gut mit einer eindeutigen Zahl-Buchstabe-Zahlen-Kombination aufgeführt:

- 0 Betrifft Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- 1 Betrifft Werkstoffe, Chemikalien, Mikroorganismen und Toxine
- 2 Betrifft Werkstoffbearbeitung
- 3 Betrifft Allgemeine Elektronik
- 4 Betrifft Rechner
- 5 Betrifft Telekommunikation und Informationssicherheit
- 6 Betrifft Sensoren und Laser
- 7 Betrifft Luftfahrtelektronik und Navigation

¹¹⁹ Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

¹²⁰ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

¹²¹ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

- 8 Betrifft Meeres- und Schiffstechnik
- 9 Betrifft Antriebssysteme, Raumfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung.¹²²

Diese Kategorien werden in fünf Gattungen nach Buchstaben unterteilt:

- A. Betrifft Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
- B. Betrifft Prüf-, Test- und Herstellungsausrüstung
- C. Betrifft Werkstoffe und Materialien
- D. Betrifft Datenverarbeitungsprogramme/Software
- E. Betrifft Technologie.¹²³

Im Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung werden die international vereinbarten Kontrollen für Dual-Use-Güter im Rahmen der Exportkontrollregimen zusammengefasst. Hier werden spezielle nationale Kontrollen, welche die EU-Kontrollen überschreiten, nicht berücksichtigt. In Deutschland muss für die Feststellung einer Genehmigungspflicht für die bezeichneten Dual-Use-Güter zusätzlich eine eigene Ausfuhrliste beachtet werden.¹²⁴

III. KrWaffKontrG

Nach Art. 26 Abs. 2 GG muss die Bundesregierung spezifische Regelungen zur Kriegswaffenkontrolle formulieren. So ist der Export von Kriegswaffen aktuell nur durch einfaches Recht reguliert.¹²⁵

Das Kriegswaffenkontrollgesetz: KrWaffKG präzisiert in § 1, welche Waffen als Kriegswaffen gewertet werden, und ermächtigt zum Erlassen der Kriegswaffenliste, welche die besonders geächteten Waffen auflistet. Nach § 12 Abs. 1 und 2 KrWaffKG muss derjenige, der Kriegswaffen im Sinne des KrWaffKG herstellt, besondere Sorgfaltspflichten beachten.¹²⁶

Nach § 2 KrWaffKG unterliegt die Herstellung und Veräußerung von Kriegswaffen einer Genehmigungspflicht. Nach § 4a KrWaffKG gilt dies auch für den Vermittler von Kriegswaffengeschäften. Personen, die ohne diese Genehmigung

¹²² Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

¹²³ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

¹²⁴ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

¹²⁵ Pschorr, Die Zuständigkeitsordnung in der Kriegswaffenkontrolle, Jura Studium & Examen, Ausgabe 2, 2015, 129.

¹²⁶ Pschorr, Die Zuständigkeitsordnung in der Kriegswaffenkontrolle, Jura Studium & Examen, Ausgabe 2, 2015, 129.

Kriegswaffengeschäfte tätigen, machen sich strafbar. So wird schon nach § 22a Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG das genehmigungslose Herstellen von einfachen Kriegswaffen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr sanktioniert.¹²⁷

Nach § 6 Abs. 1 KrWaffKG liegt kein Anspruch auf die Genehmigung oder eine ermessensfehlerfreie Entscheidung vor. Aus § 6 Abs. 2 und 3 KrWaffKG ergibt sich ein Katalog von Gründen, aus welchen die Genehmigung versagt werden kann. Dieser beinhaltet folgende Gründe:

- Den Grund zur Annahme, dass durch ihre Erteilung ein Konflikt gegenüber dem Interesse der Bundesrepublik an dem Aufrechterhalten guter Beziehungen zu anderen Nationen entstehen könnte
- Den Grund zur Annahme, dass diejenigen, die Kriegswaffen herstellen und befördern, die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen dem Beförderer überlassen oder von ihm erwerben, keine Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind.
- Das Vorliegen einer Gefahr, dass die Kriegswaffen bei friedensstörenden Handlungen, namentlich bei einem Angriffskrieg, verwendet werden können
- Dem Grund zu der Annahme, dass das Erteilen der Genehmigung eine Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik darstellen oder deren Erfüllung gefährden könnte
- Dem Grund zur Annahme, dass die Akteure keine für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.¹²⁸

Diese Vorschriften tragen dem notwendigen Schutzauftrag und der Friedensordnung des GG Rechnung (s.o.).

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 KrWaffKG werden völkerrechtliche Bindungen der Bundesrepublik, welche durch das konkrete Geschäft bedroht sein können, geschützt.¹²⁹

Nach § 8 Abs. 3 KrWaffKG kann die allgemeine Genehmigung auch wieder widerrufen werden, wenn die Gefahr vorliegt, dass die nach der Allgemeinen Genehmigung beförderten Kriegswaffen Verwendung bei einer friedensstörenden

¹²⁷ Pschorr, Die Zuständigkeitsordnung in der Kriegswaffenkontrolle, Jura Studium & Examen, Ausgabe 2, 2015, 129.

¹²⁸ Pschorr, Die Zuständigkeitsordnung in der Kriegswaffenkontrolle, Jura Studium & Examen, Ausgabe 2, 2015, 130.

¹²⁹ Pschorr, Die Zuständigkeitsordnung in der Kriegswaffenkontrolle, Jura Studium & Examen, Ausgabe 2, 2015, 130.

Handlung, namentlich bei einem Angriffskrieg, finden. Auch dann, wenn ein Grund zur Annahme vorliegt, dass dadurch die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzt würden.¹³⁰

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KrWaffKG dürfen keine Atomwaffen entwickelt, hergestellt, gehandelt, erworben, überlassen, ein- oder ausgeführt, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder mit diesen eine faktische Gewalt ausgeübt werden. Nach § 18 KrWaffKG ergibt sich ein Verbot von biologischen und chemischen Waffen, nach § 18a ein Verbot von Antipersonenminen und Streumunition.

Das KrWaffKG befindet sich hier im Spannungsfeld zwischen den Interessen des Innen- und Außenhandels, der EU- und der Drittländer, zwischen nationalen und internationalen Zoll- und Ausfuhrbestimmungen:

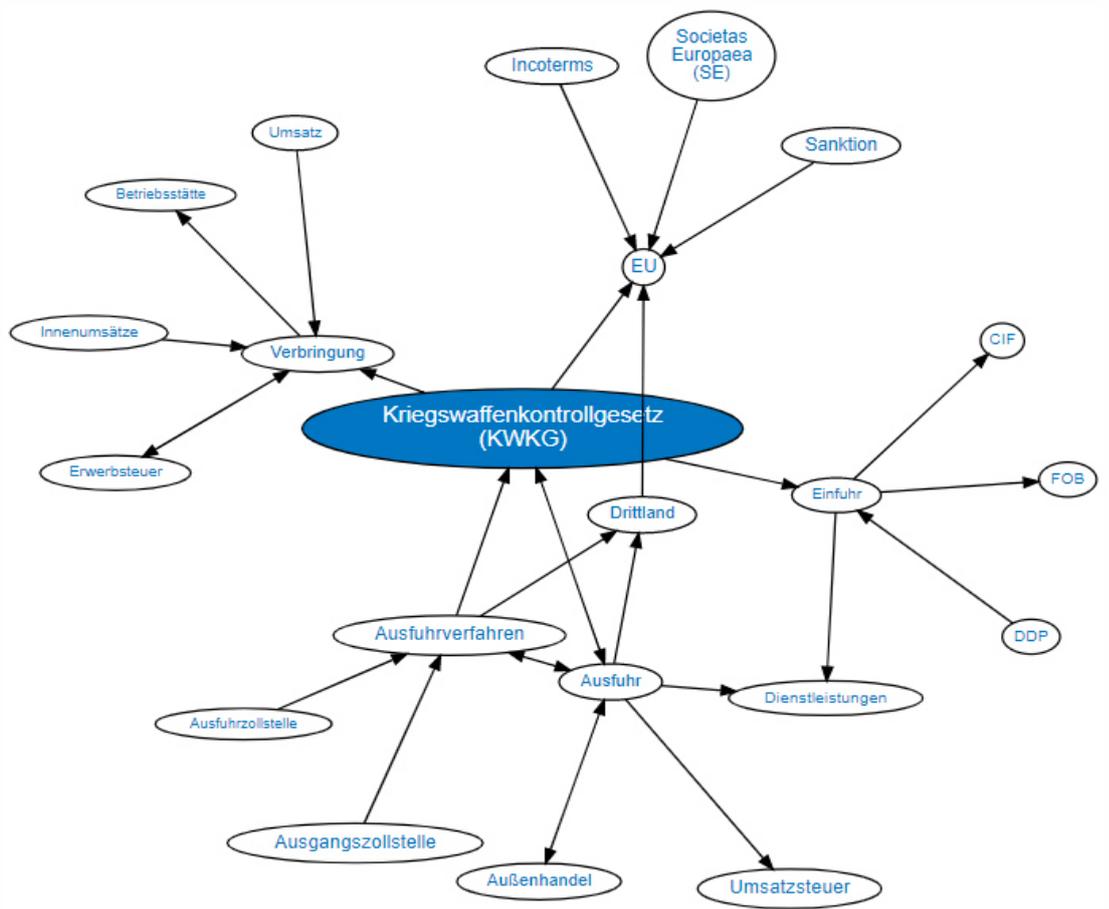


Abbildung II: Funktionen des KrWKG (Gabler Wirtschaftslexikon)

¹³⁰ Pschorr, Die Zuständigkeitsordnung in der Kriegswaffenkontrolle, Jura Studium & Examen, Ausgabe 2, 2015, 130.

IV. AWG

Auf Waffen aller Art erstreckt sich ebenfalls das AWG, welches gleichzeitig das Embargorecht umfasst, insofern dieses nicht auf die EU übergegangen ist. Das AWG formuliert insbesondere für Dual-Use-Waren Genehmigungsvorbehalte. Die spezielle Genehmigung muss dann vom Bundesausfuhramt und innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erteilt werden.¹³¹

Nach § 8 AWG in Hinsicht auf Genehmigungserfordernisse für den Export von Gütern müssen Feuerwaffen, Munition und Wiederladegeräte etc. speziell genehmigt werden. Ebenfalls liegt nach § 9 AWG ein spezielles Genehmigungserfordernis bei der Ausfuhr in die Bestimmungsländer „Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, die Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien“¹³² vor.

V. Abgrenzungsproblem zwischen AWG und KrWaffKontrG

Es liegen unterschiedliche Ausfuhrregimes vor: Für die Erteilung und das Aufheben von Rüstungsexportgenehmigungen muss in Bezug auf die auszuführenden Rüstungsgüter unterschieden werden. So unterliegt der Export von Kriegswaffen nach dem KrWaffKontrG nach Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG einem Genehmigungsvorbehalt, welcher sich unterschiedslos auf die Exporte in EU-Mitgliedstaaten, NATO-Staaten und der NATO gleichgestellten Staaten sowie Drittländer erstreckt. Dagegen gelten die Regelungen des AWG für die behördlichen Entscheidungen über das Exportieren von sonstigen Rüstungsgütern, welche keine Kriegswaffen darstellen.¹³³

Insgesamt brauchen die Unternehmen, welche Kriegswaffen exportieren, in der Praxis zwei Genehmigungen: Diejenige für das Befördern gemäß dem KrWaffKontrG und eine andere für das Ausführen gemäß dem AWG.¹³⁴

¹³¹ Pschorr, Die Zuständigkeitsordnung in der Kriegswaffenkontrolle, Jura Studium & Examen, Ausgabe 2, 2015, 131.

¹³² § 9 AWG.

¹³³ Deutscher Bundestag, Zum Widerruf von Rüstungsexportgenehmigungen bei Änderung der sicherheitspolitischen Lage im Empfängerland, WD 2 - 3000 - 044/19, 8.

¹³⁴ Deutscher Bundestag, Zum Widerruf von Rüstungsexportgenehmigungen bei Änderung der sicherheitspolitischen Lage im Empfängerland, WD 2 - 3000 - 044/19, 8.

Weil das AWG, im Gegensatz zum KrWaffKontrG keine spezifischen Vorschriften für das Aufheben einer Exportgenehmigung für sonstige Rüstungsgütern formuliert, können die allgemeinen Vorschriften für das Aufheben von begünstigenden Verwaltungsakten nach den §§ 48 und 49 VwVfG angewendet werden. Stellt eine Rüstungsausfuhrgenehmigung für das jeweilige antragstellende Rüstungsunternehmen einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, so kann ein Widerruf dieser Genehmigung nach § 49 Abs. 2 VwVfG möglich sein – dieser fällt jedoch aus der Perspektive der Behörde rechtlich strenger aus als ein jederzeitiger Widerruf nach § 7 KrWaffKontrG.¹³⁵

Dabei sind im Falle von Rüstungsexportgenehmigungen gemäß dem AWG zwar prinzipiell Widerrufsvorbehalte möglich – diese geraten jedoch in Konflikt zu den Prinzipien der Außenwirtschaftsfreiheit nach § 4 AWG sowie des Vertrauensschutzes.¹³⁶ Außerdem ergeben sich aus diesen Vorbehalten bei Genehmigungen nach dem AWG Wertungswidersprüche: Formuliert das KrWaffKontrG hier eine spezialgesetzliche Entschädigungsregelung, so wird bei einem Widerrufsvorbehalt gemäß den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen das ökonomische Risiko beim Antragsteller belassen. Ein Kriegswaffen exportierendes Unternehmen erhielte damit bei einem nachträglichen Widerruf der Ausfuhrgenehmigung eine finanzielle Entschädigung, obgleich die Legislative die rechtliche Position der Rüstungsunternehmen im KrWaffKontrG vorsätzlich schwach gestalten wollte.¹³⁷

Dagegen bekommen die Unternehmen, die nur sonstige und weniger riskante Rüstungsgüter auf der Basis des AWG ausführen, bei einem Widerrufsvorbehalt keine finanziellen Entschädigungen, obgleich hier die Legislative die Unternehmen allgemein mit einem rechtlich stärkeren Status versehen wollte.¹³⁸

¹³⁵ Deutscher Bundestag, Zum Widerruf von Rüstungsexportgenehmigungen bei Änderung der sicherheitspolitischen Lage im Empfängerland, WD 2 - 3000 - 044/19, 8.

¹³⁶ Deutscher Bundestag, Zum Widerruf von Rüstungsexportgenehmigungen bei Änderung der sicherheitspolitischen Lage im Empfängerland, WD 2 - 3000 - 044/19, 8.

¹³⁷ Deutscher Bundestag, Zum Widerruf von Rüstungsexportgenehmigungen bei Änderung der sicherheitspolitischen Lage im Empfängerland, WD 2 - 3000 - 044/19, 9.

¹³⁸ Deutscher Bundestag, Zum Widerruf von Rüstungsexportgenehmigungen bei Änderung der sicherheitspolitischen Lage im Empfängerland, WD 2 - 3000 - 044/19, 11.

		Dual-Use Güter	Rüstungsgüter (außer Kriegswaffen)	Kriegswaffen
Gesetze	Grundgesetz			•
	Kriegswaffenkontrollgesetz			•
	Außenwirtschaftsgesetz	•	•	•
	Außenwirtschaftsverordnung	•	•	•
	EU-Dual-Use-Verordnung	•		
(verbindliche) Leitlinien	Politische Grundsätze	•	•	•
	Gemeinsamer Standpunkt GASP	•	•	•

Abbildung III: Vergleich der Rechtsgrundlagen für den Rüstungsexport (BDSV 2019)

D. Grundgesetzesmechanik der Überleitung von internationalem in nationales Recht

I. Umsetzung des EU-Rechts in deutsches Recht

Im Überblick nimmt das europäische Recht einen immer größeren Einfluss auf die nationale Gesetzgebung und Gesetzesanwendung. So ergibt sich hier eine zunehmende Kompetenzverlagerung dahingehend, dass die EU vermehrt nationale Rechtsbereiche als harmonisierungsbedürftig bewertet und entsprechende übergreifende Regelungen erlässt.¹³⁹

Der Europäische Gerichtshof: EuGH hat hier gemäß Art. 220 EGV die Aufgabe, die Wahrung des Rechts beim Auslegen und Anwenden des Vertrages zu sichern und gemäß Art. 230 EGV die Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Gemeinschaft zu kontrollieren. Es ergibt sich eine spezifische Grundgesetzesmechanik zwischen beiden Rechtsordnungen in Hinsicht auf die Überleitung von internationalem in nationales Recht.¹⁴⁰

Die Aufgaben des EuGH beinhalten ebenfalls die Entscheidung bei Rechtsstreitigkeiten über die Fragestellungen, inwiefern sich Akte der Gemeinschaftsorgane an die Grenzen ihrer Befugnisse halten oder inwiefern unzulässige Überschreitungen als sog. ausbrechende Rechtsakte vorliegen. Problematisch ist hier die Fragestellung, inwiefern die Entscheidungen des EuGH der Kontrolle

¹³⁹ Deutscher Bundestag, Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, WD 3 - 183/06, 2.

¹⁴⁰ Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, 1; Deutscher Bundestag, Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, WD 3 - 183/06, 2.

durch die nationalen Gerichte im Falle der Tangierung der Prinzipien der nationalen Verfassungen unterliegen können.¹⁴¹

Dabei ist die Relation zwischen dem EU-Recht und dem GG bisher nicht eindeutig geklärt. Zwar weist das europäische Recht grundsätzlich einen Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht und dem weiteren Recht auf - jedoch überwiegt es nicht das GG.¹⁴²

Insgesamt liegt zwischen der deutschen Verfassungsordnung und der europäischen Gemeinschaftsrechtsordnung keinesfalls ein Über- oder Unterordnungsverhältnis vor. Dabei ergibt sich die grundsätzliche Vereinbarkeit des EU-Rechts mit dem GG aus Art. 23 GG.¹⁴³

Der EuGH bewertet die Gemeinschaftsrechtsordnung als eigenständig, insofern sich diese von den Rechts- und Verfassungsordnungen der EU-Mitgliedstaaten ableite. Dies spiegelt sich in dem Kooperationsverhältnis der Garanten beider Rechtsordnungen: dem BVerfG und dem EuGH wider, wobei kein Gericht rechtlich über dem anderen steht.¹⁴⁴

Jedoch unterliegt dieses Kooperationsverhältnis gewissen Schwankungen, insofern das BVerfG nicht immer den Jurisdiktionsanspruch des EuGH anerkennt.¹⁴⁵ Insbesondere beim Schutz der Grundrechte nimmt das BVerfG für sich in Anspruch, als letzte Instanz zu urteilen und die Rechtsprechung des EuGH in den Fällen zu ignorieren, in denen der europäische Grundrechtsschutz das hohe Schutzniveau des GG unterschreiten sollte.¹⁴⁶

Aus der Perspektive des EuGH überwiegt das EG-Recht die nationalen Rechtsvorschriften wie die entsprechenden Verfassungsnormen und die Rechtspre-

¹⁴¹ Deutscher Bundestag, Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, WD 3 - 183/06, 2.

¹⁴² Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, 1; Deutscher Bundestag, Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, WD 3 - 183/06, 2.

¹⁴³ Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, 1; Deutscher Bundestag, Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, WD 3 - 183/06, 2.

¹⁴⁴ Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, 1; Deutscher Bundestag, Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, WD 3 - 183/06, 2.

¹⁴⁵ Bspw. BVerfG v. 29.5.1974 – BvL 52/71, Solange I; BVerfG v. 22. 10.1986 – 2 BvR 197/83, Solange II; BVerfGE 89, 155; Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, Hamburg 2016, 2.

¹⁴⁶ BVerfGE 89, 155.

chung der nationalen Gerichte. Die Begründung dafür ergibt sich aus dem Besitz einer eigenen EU-Rechtsordnung, eigener Organe, einer eigenen Rechts- und Geschäftsfähigkeit, eigenen Hoheitsrechten sowie einer internationalen Handlungsfähigkeit. Deswegen überwiegen die Entscheidungen des EuGH und haben einen endgültigen Charakter.¹⁴⁷

Im Überblick wird das Verhältnis von EU-Recht und GG zukünftig davon abhängen, inwieweit der EuGH den europäischen Grundrechtsschutz weiter ausbauen kann, und dabei jedoch eine gewisse richterliche Zurückhaltung pflegt. Ebenso davon, wie das BVerfG die Rechtsprechung des EuGH wahrnimmt und im europarechtlichen Rahmen bewusst auf Interventionen verzichtet.¹⁴⁸

II. Europäisches Primärrecht

Insgesamt hat die Bundesrepublik die EU völkerrechtlich dazu berechtigt, in einem begrenzten Rahmen Regelungen zu schaffen, welche eine unmittelbare Wirkung in Deutschland entfalten können. Die damit einhergehende Einschränkung der nationalen Souveränität orientiert sich jedoch gemäß dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung an den Grenzen der spezifischen Verträge wie dem Vertrag über die Europäische Union: EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: AEUV.¹⁴⁹

Auf der europäischen Ebene ergeben sich hier die Bereiche des Primärrechts und des Sekundärrechts. Hier überwiegt das Primärrecht als Verfassungsrecht der EU und bildet einen verbindlichen Maßstab für das Sekundärrecht und das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten.¹⁵⁰

III. Europäisches Sekundärrecht

Dagegen wird das Sekundärrecht von den EU-Organen erlassen und fungiert als Konkretisierung der Zielbestimmungen, die aus dem Primärrecht abgeleitet werden. Das Sekundärrecht beinhaltet die Rechtsakte, welche unmittelbar von den EU-Organen erlassen werden. Diese beinhalten bspw. EU-Verordnungen,

¹⁴⁷ Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, Deutscher Bundestag, Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, WD 3 - 183/06, 2.

¹⁴⁸ Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, 1; Deutscher Bundestag, Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, WD 3 - 183/06, 2.

¹⁴⁹ Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, 1; Deutscher Bundestag, Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, WD 3 - 183/06, 3.

¹⁵⁰ Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, 1; Deutscher Bundestag, Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, WD 3 - 183/06, 3.

EU-Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen sowie spezifische Stellungnahmen. Relevant sind insbesondere die EU-Verordnungen und EU-Richtlinien.¹⁵¹

1. EU-Verordnungen

Die EU-Verordnungen bilden das mächtigste Rechtssetzungsinstrument der EU, insofern diese in unmittelbarer und zwingender Weise wirken – hier ist kein entsprechendes Umsetzen in das nationale Recht erforderlich. Sie entsprechen in ihrer Wirkungsweise den einfachgesetzlichen Regelungen des deutschen Gesetzgebers. Aus den EU-Verordnungen ergibt sich jedoch die Konsequenz, dass die EU-Mitgliedstaaten keinerlei Spielräume bei der Umsetzung erhalten und potentielle länderspezifische Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können.¹⁵²

2. EU-Richtlinien

Die EU-Richtlinien erhalten, im Gegensatz zu den EU-Verordnungen, für die EU-Mitgliedstaaten gewisse Umsetzungsspielräume. Deren Verabschiedung und Umsetzung verläuft in zwei Stufen. Zuerst verabschiedet der EU-Gesetzgeber eine spezifische Richtlinie, welche konkrete Vorgaben in Bezug auf einen bestimmten Regelungsinhalt enthält. Im zweiten Schritt richtet der EU-Gesetzgeber einen Umsetzungsauftrag an die EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen der Umsetzungsfrist müssen die EU-Mitgliedstaaten anschließend die spezifischen Vorgaben der Richtlinie in ihr nationales Recht umsetzen. Dies wird regelmäßig mittels einer Anpassung der bestehenden Normen oder der Verabschiedung von neuen Gesetzen vollzogen.¹⁵³

E. Deutsches Genehmigungsverfahren für Rüstungsexporte

Das deutsche Genehmigungsverfahren für Rüstungsexporte findet in verschiedenen Stufen und Kontrollprozessen statt.¹⁵⁴

I. Voranfrage

Potentielle antragstellende Unternehmen können schon vor dem Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses mittels einer Voranfrage Informationen zum

¹⁵¹ Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, 2.

¹⁵² Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, 3.

¹⁵³ Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, 1.

¹⁵⁴ Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 23.

möglichen Resultat eines beabsichtigten Ausfuhrantrags bekommen. Dabei bildet die Bescheidung von Voranfragen keinesfalls eine endgültige Ausfuhrentscheidung zu Rüstungsausfuhren. Können sich die jeweiligen Sach- und Rechtslagen und die weiteren Umstände, nach denen diese Ausfuhranträge genehmigungsfähig sind, jederzeit ändern, so weist die Beantwortung einer Voranfrage keine Bindungswirkung auf. Die Voranfragen zu Kriegswaffen müssen an das Auswärtige Amt, die Voranfragen zu sonstigen Rüstungsgütern an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gerichtet werden. Die Beantwortung von Voranfragen erfolgt nach denselben Kriterien wie die Anträge auf eine Ausfuhrgenehmigung.¹⁵⁵

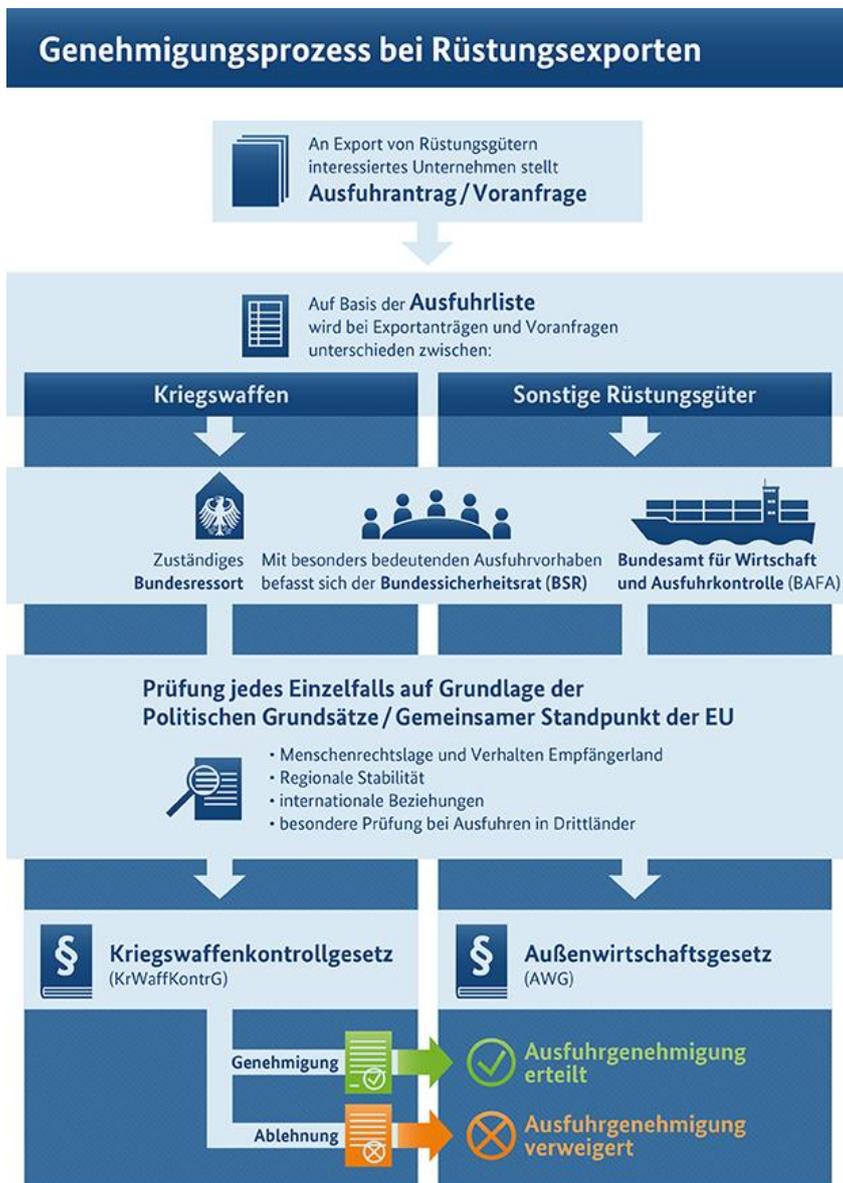


Abbildung IV: Deutsches Genehmigungsverfahren (BWI 2020)

¹⁵⁵ Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 23.

Die Bundesregierung gibt hier aus verfassungsrechtlichen Motiven keine Auskünfte zu laufenden Genehmigungsverfahren und möglichen Entscheidungen zu Voranfragen, weil dies einen Kernbereich der administrativen Eigenverantwortung bildet. Ebenfalls müssen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Unternehmen berücksichtigt werden, wenn die Ausschreibungen und Vertragsverhandlungen noch nicht zum Abschluss gekommen sind.¹⁵⁶

II. Bundessicherheitsrat

1. Verfahren im BSR

Der BSR bildet einen Kabinettausschuss der Bundesregierung und behandelt Fragen der Sicherheitspolitik, namentlich im Bereich der Verteidigung, der Abrüstung sowie der Rüstungskontrolle. Der BSR trifft Vorentscheidungen und bereitet die spezifischen politischen Entscheidungen der Bundeskanzlerin sowie der Bundesregierung vor. Der BSR kann endgültige Entscheidungen treffen, insofern kein Beschluss der Bundesregierung gemäß dem GG bzw. einem Bundesgesetz notwendig ist. Dabei finden die Sitzungen des BSR im Geheimen statt.¹⁵⁷

Nach der Geschäftsordnung des BSR müssen die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung den BSR stets hinsichtlich der Planung und Durchführung besonders wichtiger Maßnahmen in der Sicherheitspolitik unterrichten. Die Bundeskanzlerin übernimmt hier den Vorsitz des BSR, den Beauftragten Vorsitz nimmt die Bundesministerin der Verteidigung ein.¹⁵⁸

Weitere Mitglieder des BSR sind die Bundesminister des Auswärtigen Amts, des Innern sowie der Justiz und für Verbraucherschutz. Ebenfalls die Minister

¹⁵⁶ Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 23.

¹⁵⁷ Deutscher Bundestag, Neufassung der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, Drucksache 18/5773, 2; Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 26.

¹⁵⁸ Deutscher Bundestag, Neufassung der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, Drucksache 18/5773, 2; Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 26; Glawe, Organkompetenzen und Handlungsinstrumente auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit, 35 f.

der Finanzen, für Wirtschaft und Energie sowie der Verteidigung und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Auch nimmt der Chef des Bundeskanzleramtes teil¹⁵⁹:

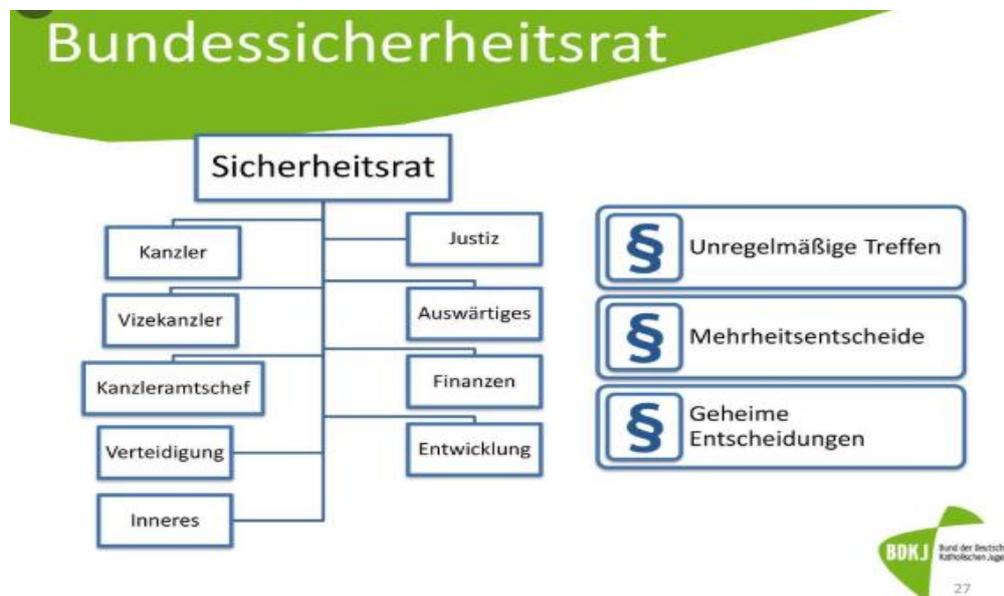


Abbildung V Struktur des BSR (BDKJ 2019)

Das Verfahren im Geheimgremium des BSR beinhaltet die Prüfung von Rüstungs- und Ausfuhrfragen und die Erteilung von Empfehlungen an das ausführende Ministerium für Wirtschaft und Energie sowie an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.¹⁶⁰

Nach einer Befassung des BSR unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag in Bezug auf die abschließenden Genehmigungsentscheidungen. Diese Unterrichtung wird prinzipiell schriftlich durchgeführt und bezeichnet die Art und Anzahl der spezifischen genehmigten Güter, das jeweilige Empfängerland, die partizipierenden deutschen Unternehmen sowie das Gesamtvolumen des Exportgeschäfts, insofern diese nicht im Einzelfall mit den verfassungsrechtlich geschützten Interessen in Konflikt gerät (s.o.).¹⁶¹

¹⁵⁹ Deutscher Bundestag, Neufassung der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, Drucksache 18/5773, 2; Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 26.

¹⁶⁰ Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 26; Glawe, Organkompetenzen und Handlungsinstrumente auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit, 35 f.

¹⁶¹ Deutscher Bundestag, Neufassung der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, Drucksache 18/5773, 2; Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 26.

Danach kann eine mündliche Erläuterung ohne Geheimhaltung auf der Basis von einzelnen Erwägungsgründen erfolgen. Danach werden die Genehmigungsentscheidungen des Vorbereitungsausschusses und die Genehmigungsentscheidungen auf der Basis der vorangegangenen Voranfragen dem BSR zu einer finalen Billigung vorgelegt.¹⁶²

2. Problematik des BSR als Regierungsausschuss

Die Zulässigkeit des BSR als Regierungsausschuss und dessen geheimer Charakter sind problematisch, insofern die Öffentlichkeit und der Bundestag von dessen Entscheidungsfindung größtenteils ausgeschlossen sind.¹⁶³

Bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen beruft sich die Bundesregierung in ständiger Praxis darauf, dass Sitzungen und Entscheidungen des BSR der Geheimhaltung unterlägen und deshalb keine Auskunft gegeben werden könne.¹⁶⁴

Es gibt jedoch Parlamentarier, die davon ausgehen, dass die Delegation der Genehmigungserteilung auf einzelne Minister mit Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG nicht vereinbar und § 11 Abs. 2 KrWaffKontrG aus diesem Grunde verfassungswidrig sei.¹⁶⁵

Das BVerfG¹⁶⁶ kann jedoch keinen vollständigen Ausschluss der parlamentarischen Kontrolle erkennen. So entstehe aus den Art. 38 Abs. 1 S. 2 und 20 Abs. 2 S. 2 GG ein gültiges Frage- und Informationsrecht vom Deutschen Bundestag im Verhältnis zur Bundesregierung, das prinzipiell eine Antwortpflicht der Bundesregierung erfordere. So sei die Rüstungsexportkontrolle keinesfalls auf Grund der außenpolitischen Bedeutung dieses wichtigen Bereichs des Regierungshandelns a priori der parlamentarischen Prüfung entzogen. Ebenfalls ergäbe sich aus der Zuständigkeitszuweisung gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG

¹⁶² Deutscher Bundestag, Neufassung der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, Drucksache 18/5773, 2; Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 26; Glawe, Organkompetenzen und Handlungsinstrumente auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit, 35 f.

¹⁶³ Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 26.

¹⁶⁴ Epping, Grundgesetz und Kriegswaffenkontrolle, 210 f.; BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

¹⁶⁵ Epping, Grundgesetz und Kriegswaffenkontrolle, 210 f.; BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

¹⁶⁶ BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

kein Raum des Regierungsentscheidens, der der parlamentarischen Verantwortung prinzipiell entzogen wäre.¹⁶⁷

Dabei entstände die Notwendigkeit zur Geheimhaltung keinesfalls aus subjektiven Interessen des Kabinetts oder des BSR, sondern dieses diene primär dem Schutzbedürfnis der Beziehungen der Bundesrepublik zu den jeweiligen Empfängerländern und deren Interessen.¹⁶⁸

Dabei sei die Verwaltung nicht befugt, der Öffentlichkeit Auskünfte hinsichtlich Anfragen nach Rüstungsgütern bzw. weiteren Exportgenehmigungen zu geben – dies müsste analog dem anderen Verwaltungshandeln diskret behandelt werden. Dabei gingen der Rüstungsexportbericht und die Stellung des BSR nicht auf die jeweils aktuelle Regierung zurück, sondern entsprächen der jahrzehntelangen Praxis.¹⁶⁹

Hier sei der Informationsanspruch des deutschen Bundestages sowie der einzelnen Parlamentarier nicht grenzenlos, sondern werde begrenzt durch das „Gewaltenteilungsprinzip, das Staatswohl und Grundrechte Dritter.“¹⁷⁰

III. Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung

Nach der Entscheidung des BVerfG¹⁷¹ unterfalle die Beratung sowie die Beschlussfassung im BSR dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Daher sei die Bundesregierung nur verpflichtet, „Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf entsprechende Anfragen hin mitzuteilen, dass der Bundessicherheitsrat ein bestimmtes, das heißt hinsichtlich des Rüstungsguts, des Auftragsvolumens und des Empfängerlandes konkretisiertes Kriegswaffenexportgeschäft genehmigt hat oder dass eine Genehmigung für ein wie in der Anfrage beschriebenes Geschäft nicht erteilt worden ist.“¹⁷² Weitere Angaben seien verfassungsrechtlich nicht erforderlich.¹⁷³

Insgesamt erfordere die Verantwortung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament und dem Volk notwendigerweise einen Kernbereich der exekutiven

¹⁶⁷ BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

¹⁶⁸ BT-Drucks 14/383, 2; BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

¹⁶⁹ BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

¹⁷⁰ BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

¹⁷¹ BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

¹⁷² BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

¹⁷³ BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

Eigenverantwortung, welcher prinzipiell einen „nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich“¹⁷⁴ einschlieÙe. Dies umfasse die Willensbildung der Regierung bezüglich der Erörterungen im Kabinett und bei dem Vorbereiten der Kabinetts- und Ressortentscheidungen, welche hauptsächlich in internen Abstimmungsprozessen vollzogen würden.¹⁷⁵

IV. Parlamentarische Kontrolle der Rüstungsexporte

Die parlamentarische Kontrolle der Rüstungsexporte ist nicht vorgesehen, weil diese klar der Bundesregierung und dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung zugeordnet wird.¹⁷⁶

Insgesamt bildet der Willensbildungsprozess der Bundesregierung, der einer konkreten Positionierung vorgelagert ist, einen Vorgang, welcher von diversen innen- und außenpolitischen und innerorganschaftlichen Erwägungen und Entwicklungen abhängig ist. Dieser sensible Vorgang soll den internen Bereich der Bundesregierung nicht überschreiten – daher muss der Bundestag verfassungsmäßig nicht informiert werden.¹⁷⁷

So liege nach der Auffassung des BVerfG keine Verpflichtung der Regierung zum Berücksichtigen der parlamentarischen Informationswünsche vor, wenn diese Informationen „zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen.“¹⁷⁸

Diese Gefahr liege bei Informationen, welche aus dem Vorbereitungsbereich von Regierungsentscheidungen regelmäßig solange vor, wie die Entscheidungen noch nicht getroffen seien.¹⁷⁹ So ergäbe sich die Gefahr, dass ein Teil der politischen Entscheidungen der Regierung in den Fällen entwendet werden könnten, in denen das Parlament schon vor dem Zeitpunkt der Entscheidung

¹⁷⁴ BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

¹⁷⁵ BVerfGE 67, 100; 110, 199; Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 26.

¹⁷⁶ BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11; Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 26.

¹⁷⁷ BVerfGE 131, 152; Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 26

¹⁷⁸ BVerfGE 110, 199; Plettenberg, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, 26

¹⁷⁹ BVerfGE 110, 199.

auf den Status der Entscheidungsvorbereitung innerhalb der Bundesregierung Zugriff hätte.¹⁸⁰

Insgesamt beziehe sich die Kontrollkompetenz des Bundestages prinzipiell ausschließlich auf abgeschlossene Vorgänge - dagegen erstrecke sich diese nicht auf Eingriffe in laufende Verhandlungen bzw. Entscheidungsvorbereitungen.¹⁸¹

Dieser aus dem Gewaltenteilungsprinzip entstehende Schutz vor potentiellen informatorischen Eingriffen in den inneren Bereich der exekutiven Entscheidungsvorbereitung erstrecke sich nicht nur auf die Abschirmung gegenüber unmittelbaren Eingriffen von Dritten in die autonomen Kompetenzen der Bundesregierung, sondern wirke ebenfalls über den Entscheidungszeitpunkt hinaus fort.¹⁸²

F. Verortung internationaler Regelungen in der deutschen Genehmigungspraxis

Das zentrale Problem für die Verortung internationaler Regelungen in der deutschen Genehmigungspraxis und für die allmähliche Europäisierung liegt in der hohen Bedeutung der nationalen Entscheidungskompetenz für den Kernbereich des Waffenexports. So können die EU-Mitgliedsstaaten nach Art. 346 VFEU Exportentscheidungen selbständig treffen, wenn diese ihre Sicherheitsinteressen betreffen. Ebenfalls gibt es Unterschiede in den jeweiligen Prüfungsniveaus und den Verfahren, welche die Transparenz und die parlamentarische Kontrolle gewährleisten sollen:

¹⁸⁰ BVerfGE 110, 199.

¹⁸¹ BVerfGE 67, 100.

¹⁸² BVerfG, 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

Exporte sollen nicht genehmigt werden, wenn	Gemeinsamer Standpunkt	Vertrag ü. den Waffenhandel
der Empfänger mit einem Embargo der Vereinten Nationen (Gemeinsamer Standpunkt zudem EU-Embargo) belegt ist bzw. anderweitiger internationaler Verpflichtungen	X	X
Durch Exporteure zu prüfende Auswirkungen eines Exports:	Gemeinsamer Standpunkt	Vertrag ü. den Waffenhandel
Bedrohen die Rüstungsgüter Frieden und Stabilität? (national)	X	X
Bedrohen die Rüstungsgüter Frieden und Stabilität? (regional)	X	X
Bilden die Rüstungsgüter eine mögliche Bedrohung für verbündete Staaten?	X	
Wie verhalten sich Empfänger und Nutzung der Güter zu Menschen- und Völkerrechtsverletzungen?	X	X
Wie verhält sich der Empfänger zur internationalen Gemeinschaft, insbesondere wie ist das Verhältnis des Empfängers zu Terrorismus?	X	X
Besteht Proliferationsgefahr – innerhalb des Empfängerlandes oder durch Re-Export der Güter?	X	X
Überfordert der Export die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers?	X	

Abbildung VI: Vergleich der Prüfkriterien: Gemeinsamer Standpunkt und Vertrag über den Waffenhandel (DGAP 2019)

Dabei steigt mit der Höhe der Transparenz die Intensität der parlamentarischen Kontrolle – dies vollzieht sich auch in umgekehrter Reihenfolge. In Deutschland weisen die Merkmale der Transparenz und der parlamentarischen Kontrolle jedoch Defizite auf (s.o.).

Insgesamt herrscht in der Bundesrepublik zwar eine weitgehende Zustimmung für eine fortschreitende Europäisierung der Rüstungsexportpolitik – jedoch

schlägt sich diese nicht vollkommen in der deutschen Genehmigungspraxis nieder. So werden auch unterschiedliche Erwartungen an die fortschreitende Europäisierung der Rüstungsexportpolitik geknüpft: Bspw. eine Europäisierung der stärkeren deutschen Standards oder die Stärkung der EU als Akteur.¹⁸³

G. Einfluss der internationalen Normen auf die deutsche Genehmigungspraxis

Bilden die internationalen Normen und die EU-Kriterien ein gültiges und rechtsverbindliches Instrument und wurden diese partiell in das nationale Recht überführt, so werden diese jedoch auf Grund von Art. 346 VFEU durch die EU-Staaten unterschiedlich ausgelegt. So bildet der Gemeinsame Standpunkt der EU hauptsächlich ein Instrument für die gegenseitige Information der EU-Mitgliedsstaaten untereinander. Dabei wird in der Praxis keine Sanktionierung der Entscheidungen, welche vom Gemeinsamen Standpunkt der EU abweichen, vorgenommen.¹⁸⁴

Der Einfluss der internationalen Normen auf die deutsche Genehmigungspraxis ist in dieser Hinsicht noch nicht vollständig und wird durch spezifische nationale Interessen konterkariert (s.o.).

Hier könnten weiterführende Optionen zur europäischen Harmonisierung eingeführt werden. Diese beinhalten bspw. intergouvernementale Regelungen, supranationale Instrumente und projektbezogene Übereinkommen:

- Im Rahmen von bi- und multinationalen Regelungen und Abkommen können die EU-Mitgliedsstaaten, welche schon auf Grund von Rüstungskooperationen bzw. importen miteinander verflochtene industrielle Lieferketten haben, ihre gegenseitigen Interessen und Abhängigkeiten regulieren. Hier ergeben sich jedoch Einschränkungen in Hinsicht auf die Gruppe von betroffenen Staaten und auf den Regelungsgegenstand. Letzterer beinhaltet den gegenseitigen Import und Export von Systemen sowie Komponenten, welche die Produktion und der Betrieb der Waffensysteme im jeweilig anderen Staat benötigen. Die Zielsetzung liegt hier in der Verhinderung des Vollzugs des Exportgeschäfts mittels einer Ausfuhrverweigerung durch einen Staat gegenüber dem anderen.¹⁸⁵

¹⁸³ Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, 1.

¹⁸⁴ Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, 3 f.

¹⁸⁵ Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, 3 f.

- Im Rahmen von projektbezogenen Übereinkommen können die EU-Mitgliedsstaaten und Unternehmen für die gemeinsam entwickelten und hergestellten Rüstungsgüter produktspezifische Exportbedingungen wie bspw. beim Kampfflugzeug-Projekt Eurofighter von vier Nationen vorgeben. Jedoch weist diese Vereinbarung nur einen schwachen Rechtscharakter auf, insofern sie nur eine politische, jedoch keine juristische Wirkung entfalten kann. Hier stimmen alle Vereinbarungspartner dem Export als prinzipiell möglich zu. Dadurch werden die Hürden für mögliche Interventionen von Partnern in den Export sehr hoch.¹⁸⁶
- Ebenfalls können sich intergouvernementale Abkommen wie bspw. das Farnborough-Abkommen¹⁸⁷ zwischen den EU-Mitgliedsstaaten Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien sowie Schweden aus dem Jahr 2008 direkt auf Projekte auswirken. Das Farnborough-Abkommen formuliert hier Vorschläge für projektbezogene und multilaterale Exportregulierungen von Gemeinschaftsprojekten.¹⁸⁸

Aus der heterogenen Regelungsstruktur ergibt sich die Notwendigkeit von weiterführenden Harmonisierungsbestrebungen (s.o.). Dabei ergeben sich jedoch auch spezifische Risiken: Ergeben sich durch eine Neuordnung Nachteile gegenüber den bestehenden Regeln, dann wächst wiederum der Widerstand gegen die neuen Vorschriften.¹⁸⁹

Im Überblick sind die Wirksamkeit und die Machbarkeit der Harmonisierungsbestrebungen von der Anzahl der teilnehmenden Staaten und dem Grad der Verbindlichkeit der Regeln abhängig. Hier könnten Differenzen bei den Teilnehmern und den Vorschriften zu einer Exportflucht führen, insofern die produzierenden und exportierenden Unternehmen in die Staaten abwandern, in denen sie vorteilhafte Regeln und Verfahren erlangen können.¹⁹⁰

¹⁸⁶ Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, 3 f.

¹⁸⁷ Rahmenübereinkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie vom 24. Januar 2001.

¹⁸⁸ Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, 3 f.

¹⁸⁹ Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, 3 f.

¹⁹⁰ Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, 3 f.

Die Wirksamkeit in Hinsicht auf eine europäische Harmonisierung ist bei supranationalen Regelungen am größten, sie nimmt dann bei projektbezogenen, intergouvernementalen und nationalen Regelungen ab. Dagegen steigt deren politische Machbarkeit in umgekehrter Reihenfolge¹⁹¹:

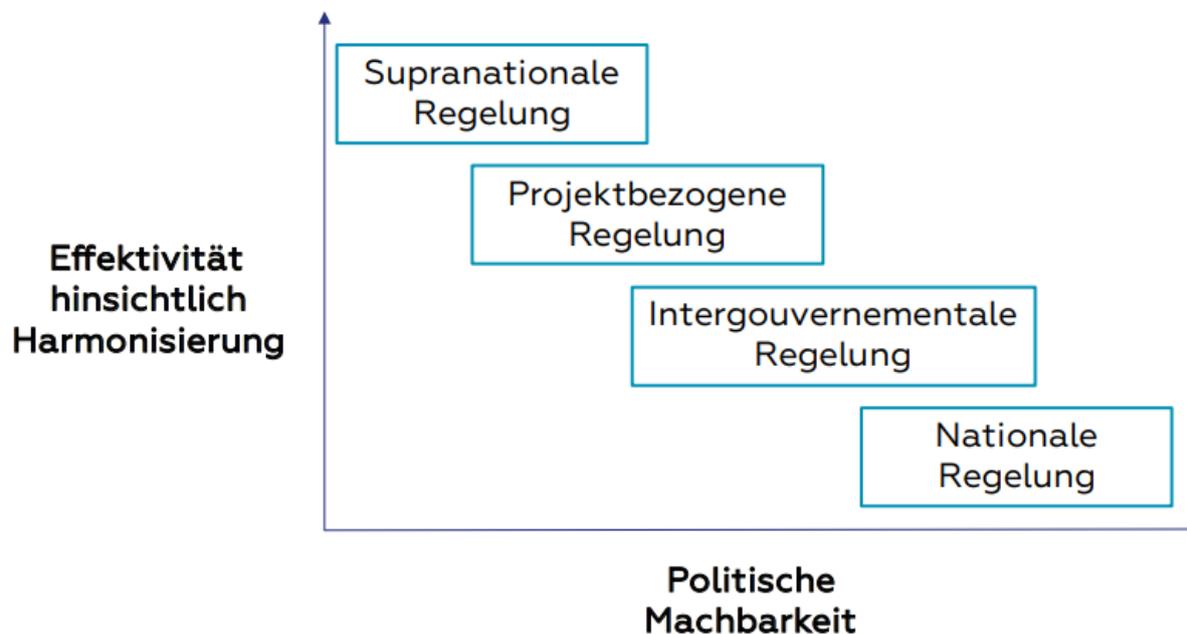


Abbildung VII Bewertung von Exportregulierungsoptionen (DGAP 2019)

Dabei sind die intergouvernementalen Abkommen wegen ihrer hohen Komplexität bei der Partizipation von vielen Staaten in ihren harmonisierenden Effekten eher eingeschränkt. Sind jedoch an den aktuellen großen gemeinsamen Rüstungsprojekten wie bspw. dem „Future Combat Air System“: FCAS und dem „Main Ground Combat System“: MGCS lediglich zwei bis drei Staaten beteiligt, so können diese Abkommen in ihrer Harmonisierungswirkung für die Rüstungsexportregulierung als hinreichend gewertet werden.¹⁹²

Jedoch können aktuelle Regulierungen wie das neue deutsch-französische Abkommen zu Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich vom 23. Oktober 2019 nicht wirklich effektiv zu der Harmonisierung der europäischen Rüstungsexportpolitik beitragen. Dieses deutsch-französische Abkommen soll die Entwicklung von gemeinsamen Verteidigungsprogrammen vorantreiben und intensivieren und

¹⁹¹ Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, 3 f.

¹⁹² Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, 3 f.

eine möglichst enge Kooperation auf der Basis eines gegenseitigen Vertrauens zwischen den nationalen Verteidigungsindustrien fördern.¹⁹³

In diesem Abkommen werden die Verfahren für die Exportkontrolle von Rüstungsgütern reguliert, durch welche der Export erleichtert werden soll. Diese beinhalten regierungsseitige Gemeinschaftsprojekte, die Förderung der industriellen Zusammenarbeit und der Zulieferungen für Rüstungsgüter, welche außerhalb der Kooperationen entwickelt worden sind und in ein Rüstungssystem der anderen Nationen integriert werden sollen. Das Abkommen formuliert ein „De-minimis“-Prinzip, nach dem der Export von Rüstungsgütern von nationalen Herstellern zu anderen gefördert werden soll.¹⁹⁴

Jedoch ist dieses Abkommen nicht besonders wirksam, weil die jeweiligen Parteien fast frei und unreguliert ihre nationale Exportpolitik weiterführen können. So können beide Parteien die offen formulierten Ablehnungsmotive für Exportvorgänge nutzen, wenn diese die Interessen der nationalen Sicherheit betreffen. Jedoch ist deren Nutzung mit sehr großen politischen Kosten verbunden, wodurch diese kaum praktiziert werden.¹⁹⁵

H. Ergebnis: Welche Bedeutung hat das internationale Recht für die Genehmigungspraxis?

Die Bedeutung des internationalen Rechts für die deutsche Genehmigungspraxis liegt in dessen kontinuierlicher Anpassung an die wesentlichen Merkmale des europäischen Rechts, an die Erfüllung der Zielvorgaben der europäischen Harmonisierung und der Herstellung eines übergreifenden politischen Konzepts zur Gewährleistung von stabilen zwischenstaatlichen Beziehungen sowie der internationalen Sicherheit.¹⁹⁶

Die Bedeutung des internationalen Rechts liegt hier insbesondere in der Verpflichtung zur Einhaltung der gültigen internationalen Verpflichtungen, zur prin-

¹⁹³ French Ministry for Europe and Foreign Affairs, Deutsch-Französische Abkommen über Ausfuhrkontrollen, online in: <https://www.diplomatie.gouv.fr/de/frankreichs-beziehungen-zu-deutschland-osterreich-und-der-schweiz/bilaterale-beziehungen-mit-deutschland/neuigkeiten/article/deutsch-franzosisches-abkommen-uber-ausfuhrkontrollen-im-rustungsbereich-14-11> (15.5.2020).

¹⁹⁴ French Ministry for Europe and Foreign Affairs, Deutsch-Französische Abkommen über Ausfuhrkontrollen, (15.5.2020).

¹⁹⁵ Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, 3 f.

¹⁹⁶ Louca, Der Arms Trade Treaty, S. 13; Da Silva/Wood, Weapons and International Law: The Arms Trade Treaty, S. 5 f.

zipten Achtung von Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht sowie zum Ausschluss der Nutzung der Rüstungsgüter zur Verschärfung von Spannungen oder zu weiteren friedensstörenden Handlungen.

Jedoch ergeben sich Anzeichen für eine drohende Isolierung Deutschlands bei den Rüstungsexporten im europäischen Kontext, insofern die Bundesrepublik auf Grund ihrer militärischen Vergangenheit eine oft restriktivere Genehmigungspraxis und Exportpolitik vollzieht als seine europäischen Nachbarn.

Dabei müssen insbesondere die Vorschriften des GG beachtet werden, wobei die in Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 25 GG normierten Bindungen unmittelbare Auswirkungen für alle Rechtsbereiche aufweisen. So muss das gesamte deutsche Recht völkerrechtskonform ausgelegt und angewendet werden.¹⁹⁷ Ebenfalls dürfen deutsche Stellen im In- und Ausland, auch in internationalen Gremien etwa der EU oder der NATO, nicht an Aktionen oder Beschlüssen mitwirken, die einen Verstoß gegen geltendes Völkerrecht beinhalten oder bewirken.¹⁹⁸

Hier ist die Rechtsbeziehung zwischen dem EU-Recht und dem GG bisher nicht eindeutig geklärt. Zwar weist das europäische Recht grundsätzlich einen Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht und dem weiteren Recht auf - jedoch überwiegt es nicht das GG.¹⁹⁹

Zusammenfassend wird das Verhältnis von EU-Recht und GG zukünftig davon abhängen, inwieweit der EuGH den europäischen Grundrechtsschutz weiter ausbauen kann, und dabei jedoch eine gewisse richterliche Zurückhaltung kultiviert. Ebenso davon, wie das BVerfG die Rechtsprechung des EuGH rezipiert und dabei im europarechtlichen Rahmen bewusst auf eigene Interventionen verzichtet.²⁰⁰

Im Überblick herrscht in der Bundesrepublik zwar eine weitgehende Zustimmung für eine fortschreitende Europäisierung der Rüstungsexportpolitik. Je-

¹⁹⁷ BVerGE 58, 1 (34); 59, 63 (89); 63, 343 (373); 64, 1 (20); 75, 1 (18f).

¹⁹⁸ BVerfG, NJW 1988, 1462 f.; Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, 209 ff.

¹⁹⁹ Ehlers, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, Hamburg 2016, 1.

²⁰⁰ Deutscher Bundestag, Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, WD 3 - 183/06, 2.

doch manifestiert sich diese nicht vollkommen in der deutschen Genehmigungspraxis. So werden auch unterschiedliche Erwartungen an die fortschreitende Europäisierung der Rüstungsexportpolitik geknüpft. Diese betreffen einerseits die Europäisierung der stärkeren deutsche Standards, andererseits die Stärkung der EU als Akteur.²⁰¹

Insgesamt orientiert sich die Wirksamkeit und die Machbarkeit der europäischen Harmonisierungsbestrebungen von der Anzahl der teilnehmenden Staaten und dem Grad der Verbindlichkeit der Regeln. Dabei müssen idealerweise die Anzahl der teilnehmenden Staaten erhöht und die Verbindlichkeit der Regeln intensiviert werden. Mit der Präzisierung und Harmonisierung der internationalen Rechtsbestimmungen steigt auch deren Bedeutung und Wirksamkeit in der deutschen Genehmigungspraxis, wobei diese auch selbst transparenter und kompakter strukturiert werden muss und einer höheren parlamentarischen Kontrolle unterliegen sollte (s.o.).

Idealerweise müssten die internationalen Rechtsstrukturen nach dem deutschen Rechtssystem direkten Einfluss auf die Genehmigungsentscheidungen im Waffenexport aufweisen. Deren faktischer Einfluss ist jedoch nach der bekannten Genehmigungspraxis und den nicht veröffentlichten Genehmigungsentscheidungen höchst fraglich.

I. Ausblick: Was ließe sich in diesem Verfahren verbessern?

Insgesamt muss die Bundesrepublik den Export von Rüstungsgütern transparent und einheitlich regulieren. Bisher wurden deutsche Rüstungsgüter auch in Krisen- und Konfliktgebiete wie Saudi-Arabien etc. exportiert. Werden zwar die Menschenrechte als Entscheidungsmerkmal von verfassungsrechtlichem Rang in den Grundsätzen der Bundesregierung sowie im Gemeinsamen Standpunkt der EU aufgeführt, so fehlt jedoch eine konkrete gesetzliche Verankerung dieser Menschenrechte in der deutschen Genehmigungspraxis. So können insbesondere menschenrechtskonforme Entscheidungen keinesfalls eingeklagt werden.²⁰²

²⁰¹ Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, 1.

²⁰² Deutsches Institut für Menschenrechte, Rüstungsexporte, online in: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/sicherheit/ruestungsexporte/> (14.5.2020).

Ebenfalls sind die spezifischen Informationsrechte des Parlaments verfassungsrechtlich zu eng eingegrenzt. So wird das Parlament erst nachträglich von der Bundesregierung über die Art und Anzahl der exportierten Kriegswaffen, das jeweilige Empfängerland, die partizipierenden deutschen Unternehmen sowie das finanzielle Gesamtvolumen informiert. Jedoch bleibt die Motivation und die Gewichtung des Schutzes der Menschenrechte gegenüber wirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen, strategischen sowie sicherheitspolitischen Zielen der Bundesregierung ungeklärt.²⁰³

Dagegen hat bspw. Greenpeace einen Gesetzesentwurf für ein Rüstungsexportkontrollgesetz: RüstungsExkG in Hinsicht auf „ein einheitliches Verfahren, bindende Grundsätze und die Kontrolle über den Export von Rüstungsgütern“²⁰⁴ eingereicht.

Nach Art. 1 Abs. 3 RüstungsExkG dürfen die Rüstungsexporte kein Mittel der Wirtschaftspolitik darstellen. So darf die Erteilung von Genehmigungen keinesfalls nach ökonomischen oder beschäftigungspolitischen Erwägungen und Interessen erteilt werden.²⁰⁵

Nach Art. 10 Abs. 2 RüstungsExkG wird der Rüstungsexport von Kleinwaffen in Drittstaaten überhaupt nicht genehmigt. So soll auch der Technologietransfer, die Unternehmensbeteiligungen sowie Lizenzvergaben für Rüstungsgüter an Drittländer ausgeschlossen werden.²⁰⁶

Ebenfalls soll die bisherige Privilegierung von NATO-Staaten und NATO-gleichgestellten Staaten aufgehoben werden. Es wird eine starke Berichtspflicht der Bundesregierung über die vollzogene Praxis des Rüstungsexports postuliert. Hierbei muss die Bundesregierung nachweisen, in welchen Fällen sie Exportgenehmigungen wegen rassistischer, religiöser, kultureller oder geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen verbietet.²⁰⁷

²⁰³ Deutsches Institut für Menschenrechte, Rüstungsexporte, (14.5.2020).

²⁰⁴ Greenpeace, Gesetzesentwurf der Bundesregierung RüstungsExkG, 03/2020.

²⁰⁵ Greenpeace, Gesetzesentwurf der Bundesregierung RüstungsExkG, 03/2020.

²⁰⁶ Greenpeace, Gesetzesentwurf der Bundesregierung RüstungsExkG, 03/2020.

²⁰⁷ Greenpeace, Gesetzesentwurf der Bundesregierung RüstungsExkG, 03/2020.

Die Forderung nach einer Schärfung und Ausweitung der Kontrolle und Genehmigung von Rüstungsexporten und der Intensivierung ihrer europäischen Abstimmung entsteht auch aus einem Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion vom 25.11.2019.²⁰⁸

Danach dürfen die Produktion und das Exportieren von Rüstungsgütern kein geeignetes Mittel der Wirtschaftspolitik darstellen, sondern bilden ein Mittel der Sicherheits- und Außenpolitik, welche eng mit einem größeren Engagement für die internationale Abrüstung und die wirksame Verteidigung der Menschenrechte verknüpft werden muss. Die Produktion und das Exportieren von Rüstungsgütern dürfen kein strategisches Instrument zur Herstellung eines Wirtschaftswachstums und Wohlstands in Deutschland sowie der EU bilden.²⁰⁹

Nach dem Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion solle der Export von deutschen Rüstungsgütern in Drittstaaten außerhalb der EU-, NATO- und gleichgestellten Staaten weiter eingeschränkt werden. Die Staaten, welche keine Mitglieder der EU oder der NATO seien, müssten eine Ratifizierung des ATT und seine konsequente Umsetzung als notwendige Voraussetzung der Rüstungskooperation nachweisen. Ebenfalls müsste eine Genehmigungsdauer von höchstens zwei Jahren in den gültigen Rüstungsexportrichtlinien oder in einem neuen Rüstungsexportgesetz verankert werden – dadurch könne die Bundesregierung angemessen und flexibel auf die jeweiligen veränderten außen- und sicherheitspolitischen Bedingungen in den Empfängerländern reagieren.²¹⁰

Auch müsste eine verpflichtende Beteiligung sämtlicher Unternehmen, welche Rüstungsgüter aus der Bundesrepublik exportieren wollen, an der Bildung eines gemeinschaftlichen Risikoausfall-Fonds diskutiert werden. Ebenfalls müsste die vorliegende Regelungslücke, in welcher deutsche Hersteller mittels der Auslagerung von Rüstungsproduktionen in das Ausland die strikten Exportrichtlinien umgehen könnten, auf Grund einer Änderung der Außenwirtschaftsverordnung geschlossen werden.²¹¹

²⁰⁸ SPD-Bundestagsfraktion, Positionspapier vom 25.11.2019.

²⁰⁹ SPD-Bundestagsfraktion, Positionspapier vom 25.11.2019, 1.

²¹⁰ SPD-Bundestagsfraktion, Positionspapier vom 25.11.2019, 1.

²¹¹ SPD-Bundestagsfraktion, Positionspapier vom 25.11.2019, 1.

Dringend müsse die Berichtspflicht der Bundesregierung für den Bundestag gesetzlich fixiert werden und gemäß dem Vorbild von Großbritannien sämtliche Rüstungsexportgenehmigungen des BSR zeitnah und transparent online publiziert werden. Nach dem Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion müsse unbedingt die parlamentarische Begleitung und die Transparenz der Rüstungsexportentscheidungen des BSR optimiert werden, indem die Bundesregierung auch darüber berichten solle, nach welchen Parametern die Genehmigungen erteilt oder versagt worden seien. Ebenfalls müssten die nachträglichen Post-Shipments-Kontrollen in Hinsicht auf die Überprüfung des Verbleibs der in Drittländer exportierten Rüstungsgüter im Besitz des Empfängers fortgesetzt und auf alle Rüstungsexporte auch von militärischen Großgeräten ausgeweitet werden. So solle die Bundesregierung dem Bundestag regelmäßig einen detaillierten Post-Shipments-Bericht präsentieren.²¹²

Zur Verbesserung des deutschen Genehmigungsverfahrens erscheinen diese Vorschläge stimmig und praktikabel.

²¹² SPD-Bundestagsfraktion, Positionspapier vom 25.11.2019, 1.

Versicherung

Hiermit versichere ich, Stephan Heinrich Adolf Möhrle, dass ich die Masterarbeit selbstständig verfasst und weder diese Arbeit noch Teile davon an anderer Stelle zu Prüfungszwecken eingereicht habe, sowie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Freiburg den 30. Juni 2020

Literaturverzeichnis

Atzpodien, Hans, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 5/2019 Deutscher Rüstungsexport.

Bauer/Bromley, The European Union Code of Conduct on Arms Exports Improving the Annual Report SIPRI Policy Paper No. 8, 2004.

Bundesregierung, Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.

Bundesregierung, Weissbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr 2016.

BMWi: Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, Berlin 2019.

Bpb: Das Internationale Waffenhandelsabkommen (ATT), online in: <https://sicherheitspolitik.bpb.de/m3/articles/the-arms-trade-treaty-att>, (13.3.2020).

Bpb: Die Regulierung des internationalen Waffenhandels, online in: <https://www.bpb.de/apuz/190111/die-regulierung-des-internationalen-waffenhandels>, (13.3.2020).

Da Silva/Wood: Weapons and International Law: The Arms Trade Treaty, New York 2015.

Deiseroth, Dieter, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009.

Deutscher Bundestag, Kurzinformation Die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ gemäß dem Vertrag über die Europäische Union, 2016.

Deutscher Bundestag, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, WD 2 - 3000 - 158/18.

Deutscher Bundestag, Zum Widerruf von Rüstungsexportgenehmigungen bei Änderung der sicherheitspolitischen Lage im Empfängerland, WD 2 - 3000 - 044/19.

Deutscher Bundestag, Neufassung der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, Drucksache 18/5773.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Rüstungsexporte, online in: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/sicherheit/ruestungsexporte/> (14.5.2020).

Ehlers, Florian, Das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht, Hamburg 2016.

Erickson, Jennifer: Dangerous Trade: Arms Exports, Human Rights, and International Reputation, New York 2015.

French Ministry for Europe and Foreign Affairs, Deutsch-Französische Abkommen über Ausfuhrkontrollen, online in: <https://www.diplomatie.gouv.fr/de/frankreichs-beziehungen-zu-deutschland-osterreich-und-der-schweiz/bilaterale-beziehungen-mit-deutschland/neuigkeiten/article/deutsch-franzosisches-abkommen-uber-ausfuhrkontrollen-im-ruestungsbereich-14-11> (15.5.2020).

GKKE, Stellungnahme für den Konsultationsprozess „Zukunft der Rüstungsexportkontrolle“, 7. Oktober 2016.

Glawe, Robert, Organkompetenzen und Handlungsinstrumente auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit, Baden-Baden 2011.

Greenpeace, Gesetzesentwurf der Bundesregierung RüstungsExkG, 03/2020.

Kunze, Der Stellenwert des Art. 26 I GG innerhalb des grundgesetzlichen Friedensgebotes, München 2004.

Louca, Laura: Der Arms Trade Treaty und die Kontrolle von Dual-use-Gütern, Baden-Baden 2018.

Yihdego, Zeray: The Arms Trade and International Law, Oregon 2007.

Mölling, Christian, Ständige Strukturierte Zusammenarbeit in der EU-Sicherheitspolitik – Auswirkungen des Lissabon-Vertrags auf die Entwicklung von Fähigkeiten und die Rüstungskooperation in der Europäischen Union. SWP-Aktuell 2010/A 13, Februar 2010.

Mölling/Schütz, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Rüstungsexportpolitik, Berlin 2019.

Pierre, Andrew: The Global Politics of Arms Sales, Princeton 1982.

Plettenberg, Lars, Die Entwicklung des Rüstungsexports in Deutschland seit der Wiedervereinigung, Hamburg 2014.

Pschorr, Simon, Die Zuständigkeitsordnung in der Kriegswaffenkontrolle, Jura Studium & Examen, Ausgabe 2, 2015, 127- 135.

Rosert, Elvira: Die Nicht-Entstehung internationaler Normen: Permissive Effekte in der humanitären Rüstungskontrolle, Wiesbaden 2019.

SPD-Bundestagsfraktion, Positionspapier vom 25.11.2019.

Tan, Andrew (Hg.): The Global Arms Trade: A Handbook, New York 2010.

UNODA: homepage online unter: <https://www.un.org/disarmament/about>, (13.3.2020).

UNROCA, homepage online unter <https://www.un.org/disarmament/convarms/register/>(18.6.2020).